

Junge Erwachsene im Erwachsenenschutz

Der Capabilities Approach als Orientierungsrahmen für eine befähigungsorientierte Mandatsführung

Autorin: Anna Ackermann

Vertiefungsrichtung: Sozialarbeit

Studienjahrgang: 2022 - 2026

Diese Arbeit wurde am 10. August 2026 an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repositorium veröffentlicht und sind frei zugänglich.

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive
der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Urheberrechtlicher Hinweis:

Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

„Die Wahrung der Autonomie der Lebenspraxis durch einen Eingriff in die Autonomie der Lebensvollzüge ist das Dilemma aller sozialer Dienstleistungsarbeit.“

(Gildemeister, 1992; zit. in Galuske, 2013, S. 51)

Vorwort der Studiengangleitung Bachelor

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von mehreren Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme und Entwicklungspotenziale als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Denken und Handeln in Sozialer Arbeit ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es liegt daher nahe, dass die Diplomand_innen ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Fachleute der Sozialen Arbeit mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachkreisen aufgenommen werden.

Luzern, im August 2026

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Studiengangleitung Bachelor Soziale Arbeit

Abstract

In den vergangenen Jahren ist die Anzahl der Erwachsenenschutzmassnahmen bei 18- bis 25-Jährigen angestiegen. Junge Erwachsene sind mit komplexen Problemsituationen und zunehmenden psychischen oder psychosomatischen Belastungen konfrontiert. Bildungsdefizite, Arbeitslosigkeit, ein unkontrollierter Umgang mit dem Internet oder elektronischen Spielen und Adoleszenzkrise prägen diese Lebensphase. Dies fordert auch Berufsbeistandspersonen heraus. Sie müssen das Wohl und den Schutz ihrer Klient*innen gewährleisten und gleichzeitig ihre Selbstbestimmung so weit wie möglich erhalten und fördern. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, bedarf es eines theoretischen Konzepts der Befähigung, welches als Orientierungsrahmen zur Ausgestaltung des Mandats dient. Diese Bachelorarbeit untersucht deshalb, wie Berufsbeistandspersonen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags junge Erwachsene nach dem *Capabilities Approach* befähigen und ihre Selbstbestimmung fördern können. Der Ansatz befasst sich mit den realen Möglichkeiten einer Person, das zu tun, was ihr wichtig ist, und dadurch ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Dafür werden die Grundlagen für eine befähigungsorientierte Mandatsführung herausgearbeitet. Mit personenzentrierten, motivations- und ressourcenorientierten Ansätzen sollen Entscheidungs- und Entwicklungsspielräume erhalten bleiben, um die Handlungsfähigkeit der jungen Erwachsenen zu stärken. Befähigung bedeutet, den Schutzauftrag so auszugestalten, dass jungen Erwachsenen trotz notwendiger Schutzmassnahmen ausreichende Freiräume bleiben, um eigene Entscheidungen zu treffen, Erfahrungen zu sammeln und schrittweise Verantwortung für ihre Lebensführung zu übernehmen.

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis.....	VI
Abbildungsverzeichnis.....	VI
Abkürzungsverzeichnis	VII
1 Einleitung	1
1.1 Ausgangslage und Problemstellung	2
1.2 Fragestellung	3
1.3 Zielsetzung und Erkenntnisinteresse	4
1.4 Aufbau der Arbeit	4
2 Junge Erwachsene im Übergang ins Erwachsenenalter	5
2.1 Der Übergang von der Adoleszenz ins Erwachsenenleben.....	6
2.2 Entwicklungsmodelle und Bewältigungsaufgaben im jungen Erwachsenenalter.....	7
2.2.1 Identitätsentwicklung	9
2.2.2 Ablösung vom Elternhaus.....	9
2.2.3 Berufliche Orientierung und finanzielle Unabhängigkeit.....	10
2.3 Gegenwärtige Herausforderungen junger Erwachsener.....	11
2.3.1 Gesellschaftlicher Wandel und Individualisierung	11
2.3.2 Leistungs-, Entscheidungs- und Optimierungsdruck	12
2.3.3 Digitalisierung und soziale Medien	13
2.3.4 Krisenerfahrungen: Pandemie, Krieg und Klimakrise	13
2.4 Zwischenfazit	14
3 Berufsbeistandschaft im Erwachsenenschutz: Auftrag und Herausforderungen.....	15
3.1 Rechtliche Grundlagen und Zweck des Erwachsenenschutzes	16
3.2 Formen der Beistandschaft und Grundsätze der Mandatsführung	17
3.3 Abgrenzung zum Kinderschutz	19
3.4 Soziale Arbeit zwischen Schutz und Selbstbestimmung	20
3.5 Zwischenfazit	21
4 Der <i>Capabilities Approach</i> und seine Relevanz für die Berufsbeistandschaft.....	22
4.1 Grundlagen des <i>Capabilities Approach</i>	22
4.2 Das <i>gute Leben</i> in der Sozialen Arbeit: Paternalismus und Handlungsfähigkeit.....	25
4.3 Übertragung des <i>Capabilities Approach</i> auf die Mandatsführung	26
4.3.1 Autonomie und Selbstbestimmung im Zwangskontext.....	27
4.3.2 Ressourcenorientierung und Verwirklichungschancen.....	28
4.4 Zwischenfazit	29
5 Empowerment als handlungsleitender Ansatz in der Mandatsführung mit jungen Erwachsenen	30
5.1 Beziehungsgestaltung und Motivation im Zwangskontext	31

5.1.1	Veränderungsmotivation und das Transtheoretische Modell	32
5.1.2	Motivational Interviewing zur Förderung der Veränderungsmotivation	34
5.1.3	Zwischenfazit	35
5.2	Ressourcendiagnostik und Ressourcenaktivierung	36
5.2.1	Ressourcenkarten	36
5.2.2	Soziale Ressourcen und die Netzwerkkarte	37
5.2.3	Vier-Phasen-Modell der ressourcenorientierten Beratung	38
5.2.4	Zwischenfazit	40
6	Fazit und Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit	40
6.1	Zusammenfassung zentraler Erkenntnisse	41
6.2	Beantwortung der Forschungsfrage	43
6.3	Ausblick und weiterer Forschungsbedarf	44
7	Literaturverzeichnis	46

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: central human functional capabilities.....	24
Tabelle 2: Motivationsstufen des Transtheoretischen Modells.....	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Eriksons Phasenmodell der Entwicklung	8
Abbildung 2: Die zentralen Konzepte des Capabilities Approach nach Sen.....	23
Abbildung 3: Netzwerkkarte	38
Abbildung 4: Vier-Phasen-Modell.....	39

Abkürzungsverzeichnis

CA	Capabilities Approach
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
MI	Motivational Interviewing
TTM	Transtheoretisches Modell
YASS	Young Adult Survey Switzerland
ZGB	Schweizerisches Zivilbuch

1 Einleitung

Faltermaier et al. (2014) beschreiben den Übergang in das Erwachsenenalter als einen Prozess, in dem Heranwachsende auf ein selbstständiges Leben vorbereitet werden und schliesslich einen Punkt erreichen, ab dem sie als erwachsen gelten. Von da an sollen sie das Leben selbstständig bewältigen können (S. 113). Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907, SR 210, wird in Artikel 14 festgehalten, dass volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Das Erreichen der Volljährigkeit bedeutet jedoch nicht, dass damit alle Personen in der Lage sind, selbstständig und unabhängig zu leben (Faltermaier et al., 2014, S. 113–114).

In den letzten Jahren ist in der Altersgruppe der jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren ein Anstieg an Erwachsenenschutzmassnahmen zu verzeichnen (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz, 2021, S. 30). Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) (2021) zeigt auf, dass diese Klient*innengruppe mit komplexen und mehrdimensionalen Problemsituationen konfrontiert ist, die auch Fachpersonen herausfordern (S. 30). Die zunehmende Zahl von Beistandschaften bei jungen Erwachsenen zeigt die Notwendigkeit auf, die Schwierigkeiten dieser Zielgruppe genauer zu betrachten und geeignete fachliche und methodische Ansätze für die Mandatsführung zu diskutieren. Berufsbeistandspersonen sind häufig Fachpersonen der Sozialen Arbeit. Deshalb bedarf es einer sozialarbeiterisch, theoretisch und methodisch fundierten Grundlage, um junge Erwachsene nachhaltig in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Ein Grundprinzip der Sozialen Arbeit lautet, Menschen zu befähigen und ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Sozialarbeitende sollen Hilfe zur Selbsthilfe leisten und ihren Adressat*innen dadurch einen Zuwachs an Autonomie und Selbstständigkeit in der Lebensführung ermöglichen (Hochuli-Freund & Stotz, 2021, S. 35, S. 116).

Ein Ansatz, der sich mit der Befähigung von Menschen und ihren Verwirklichungschancen befasst, ist der *Capabilities Approach* (CA) nach Amartya Sen und Martha Nussbaum. Seine Grundidee besteht darin, „Menschen zu befähigen und dabei zu unterstützen, die zentralen menschlichen Bedürfnisse zu befrieden und die zum Leben notwendigen Ressourcen zu erlangen“ (Thole, 2010; zit. in Birgmeier, 2017, S. 102). Diese Grundidee überschneidet sich mit dem sozialarbeiterischen Grundprinzip der Ermächtigung. Fachpersonen der Sozialen Arbeit sollen Menschen bei der Entwicklung der Fähigkeiten unterstützen, die sie für die Bewältigung ihres Lebens benötigen (AvenirSocial, 2026, S. 13). Vor diesem Hintergrund untersucht die vorliegende Bachelorarbeit, wie Berufsbeistandspersonen junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren nach dem CA befähigen und dadurch ihre Selbstbestimmung fördern können.

1.1 Ausgangslage und Problemstellung

Gemäss der KOKES (2021) stieg in den vergangenen Jahren die Anzahl der errichteten Erwachsenenschutzmassnahmen in der Altersgruppe von 18- bis 25-Jährigen an (S. 30). Die KOKES erhebt jährlich die Zahl der Beistandschaften in der Schweiz und unterteilt die betroffenen Personen unter anderem nach Altersgruppen. Am Ende des Jahres 2024 standen insgesamt 95'181 erwachsene Personen unter einer Beistandschaft. Davon gehörten 21'796 der Altersgruppe zwischen 18 und 34 Jahren an. Dies entspricht rund 22,9 Prozent der erfassten Personen (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz, 2025). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl um 700 Personen an (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz, 2024). Die Statistik weist die Altersgruppe zwischen 18 und 25 Jahren nicht separat aus. Sie erlaubt deshalb keine konkrete Aussage über die Entwicklung der Beistandschaften innerhalb dieser Zielgruppe. Sie verdeutlicht jedoch die Menge an jungen Erwachsenen mit einer Erwachsenenschutzmassnahme. Ergänzend weist die KOKES (2021) darauf hin, dass junge Erwachsene mit komplexen Problemsituationen konfrontiert sind. Bildungsdefizite, Arbeitslosigkeit, ein unkontrollierter Umgang mit dem Internet oder elektronischen Spielen, psychische Dekompensation und Adoleszenzkrise können diese Lebensphase prägen (S. 30).

Nüsken und Bellermaier (2012) beschreiben den Übergang in das Erwachsenenalter ebenfalls als komplexe Phase, in der viele Entwicklungsaufgaben zu bewältigen sind. Dazu gehören das Absolvieren einer Ausbildung oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die Ablösung von der Kernfamilie, die Entwicklung einer eigenen Identität sowie die Gestaltung einer selbstständigen Lebensführung. Diese Entwicklungsschritte sind mit gesellschaftlichen Erwartungen verbunden, die junge Erwachsene unter Druck setzen können (S. 18). Egger et al. (2022) zeigen im Rahmen des *Young Adult Survey Switzerland* (YASS) auf, dass junge Erwachsene insbesondere in den Bereichen Schule, Übergangsgestaltung, Entwicklung eigener Lebensperspektiven und Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung benötigen. Ohne angemessene Unterstützung besteht die Gefahr, dass Sorgen, Ängste und Belastungen zu Krisen führen (S. 187).

Benötigen Menschen in schwierigen Lebenslagen Unterstützung, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Massnahme anordnen. Die hilfsbedürftige Person erhält damit Unterstützung von einer Beistandsperson. Das kann eine geeignete Privatperson oder eine Fachperson bei einer Berufsbeistandschaft sein (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirke Winterthur und Andelfingen, o. J.). Private Beistandspersonen sind jedoch nicht Gegenstand dieser Arbeit. Die zunehmende Zahl der Massnahmen für junge Erwachsene und ihre mehrdimensionalen Problemlagen stellen Berufsbeistandspersonen vor Herausforderungen. Aufgrund der Komplexität können die Mandate junger Erwachsener mit einem hohen zeitlichen Aufwand verbunden sein. Gleichzeitig wird von den Fachpersonen erwartet, dass sie ihre Klient*innen nicht nur administrativ unterstützen, sondern sie auch persönlich beraten und ihre Selbstbestimmung fördern (Konferenz für Kindes- und

Erwachsenenschutz, 2021, S. 30–31). Rosch und Maranta (2022) führen aus, dass die Tätigkeit von Berufsbeistandspersonen mit einer hohen Verantwortung verbunden ist. Entsprechend sind eine professionelle Beziehungsgestaltung und sozialarbeiterisch-methodische Grundlagen für die Mandatsführung von besonderer Bedeutung (S. 3). Rosch (2022a) beschreibt die Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft, die sich lösungsorientiert mit unterschiedlichen sozialen Problemen auseinandersetzt und deshalb auch für den Erwachsenenschutz relevant ist (S. 71). Ziegler (2018) weist darauf hin, dass Fachpersonen der Sozialen Arbeit die Problemsituationen ihrer Adressat*innen normativ beurteilen. Diese Bewertung müssen sie begründen, um ihr professionelles Handeln zu legitimieren. Der CA kann dafür als theoretischer Orientierungsrahmen dienen (S. 359). Gemäss Riegler (2016) bietet der CA einen geeigneten Kontext, um mit Klient*innen an den Voraussetzungen für ihre Verwirklichungschancen zu arbeiten und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu fördern (S. 1).

Die Aufgabe von Berufsbeistandspersonen mit einer sozialarbeiterischen Ausbildung besteht somit nicht nur darin, ihre Klient*innen administrativ zu unterstützen. Sie sollen auch auf deren individuelle Bedürfnisse eingehen, ihre Selbstbestimmung achten und sie zur eigenständigen Lebensführung befähigen (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz, 2021, S. 30). Um diesem Auftrag nachzukommen und das professionelle Handeln nachvollziehbar begründen zu können, bedarf es eines theoretischen Konzepts der Befähigung, das als Handlungsgrundlage dienen kann. In der für diese Arbeit herangezogenen Fachliteratur finden sich nur begrenzt Ausführungen dazu, wie junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren im Rahmen einer Erwachsenenschutzmassnahme gezielt befähigt werden können. Ihre komplexen Problemsituationen sowie die steigende Zahl der Massnahmen verdeutlichen den Forschungsbedarf.

1.2 Fragestellung

Aus der dargestellten Ausgangslage und Problemstellung ergibt sich folgende Forschungsfrage:

Wie können Berufsbeistandspersonen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags junge Erwachsene nach dem Capabilities Approach befähigen und ihre Selbstbestimmung fördern?

Zur Beantwortung der Forschungsfrage werden drei theoretische Teilfragen bearbeitet:

Welchen Entwicklungs- und Bewältigungsaufgaben stellen sich junge Erwachsene im Übergang in ein selbstständiges Erwachsenenleben?

Welchen gesetzlichen Auftrag führen Berufsbeistandspersonen im Erwachsenenschutz aus und welche Herausforderungen ergeben sich daraus in der Arbeit mit jungen Erwachsenen?

Wie lässt sich der Capabilities Approach auf die Arbeit von Berufsbeistandspersonen übertragen?

1.3 Zielsetzung und Erkenntnisinteresse

Die Autorin war während ihres Studiums zwei Jahre in einer Berufsbeistandschaft tätig und führte dabei einige Mandate von jungen Erwachsenen. In dieser Zeit nahm sie eine Zunahme der Beistandschaften für junge Erwachsene wahr. Das Thema wurde auch im Team regelmäßig diskutiert, da diese Mandate häufig als aufwendiger und komplexer als andere Mandate empfunden wurden. Dies zeigte sich unter anderem darin, dass bei der Fallverteilung Mandate von älteren Personen bevorzugt wurden. Diese Beobachtung weckte das Interesse der Autorin, genauer zu untersuchen, weshalb die Mandatsführung bei jungen Erwachsenen als besonders aufwendig wahrgenommen wird und welche zusätzlichen Kompetenzen für die Begleitung dieser Zielgruppe erforderlich sind. Aus Sicht der Autorin kann eine Beistandschaft für junge Erwachsene, die mit zusätzlichen Belastungen und Herausforderungen konfrontiert sind, eine Chance darstellen. Die Unterstützung kann zu einer Entlastung beitragen und ihnen ermöglichen, ihren Entwicklungsaufgaben weiter nachzugehen.

Diese Bachelorarbeit verfolgt das Ziel, sozialarbeiterische Erkenntnisse für das Berufsfeld der Berufsbeistandschaft im Erwachsenenschutz aufzubereiten. Sie untersucht, wie Berufsbeistandspersonen die Selbstbestimmung junger Erwachsener im Rahmen einer Erwachsenenschutzmassnahme fördern können. Darüberhinaus soll aufgezeigt werden, dass Beistandschaften nicht nur ein rechtliches Schutzinstrument und administrative Unterstützung sind. Sie können auch als Möglichkeit zur Befähigung verstanden und ausgestaltet werden. Die Arbeit richtet sich an Berufsbeistandspersonen und an weitere Fachpersonen des Erwachsenenschutzes, die junge Erwachsene im Übergang in ein selbstständiges Leben begleiten.

1.4 Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Bachelorarbeit ist eine Fachliteraturarbeit. Die Forschungsfrage und die dazugehörigen Teilfragen werden auf der Grundlage vorhandener Fachliteratur bearbeitet. Die Arbeit gliedert sich in sechs aufeinander aufbauenden Kapitel und untersucht, wie Berufsbeistandspersonen junge Erwachsene im Rahmen einer Erwachsenenschutzmassnahme nach dem CA befähigen und ihre Selbstbestimmung fördern können.

Das erste Kapitel führt in das Thema ein und zeigt die Ausgangslage, die Problemstellung, die Fragestellung sowie das Erkenntnisinteresse der Arbeit auf. Das zweite Kapitel befasst sich mit dem Lebensabschnitt zwischen 18 und 25 Jahren. Anhand verschiedener Modelle werden die Entwicklungs- und Bewältigungsaufgaben im Übergang von der Adoleszenz in das Erwachsenenleben erläutert. Zudem werden einzelne Entwicklungsaufgaben vertieft und gegenwärtige Herausforderungen junger Erwachsener dargestellt. Dadurch soll ein Verständnis für die Lebenslage junger Menschen im Übergang in ein selbstständiges Erwachsenenleben geschaffen werden. Das dritte Kapitel behandelt den Erwachsenenschutz und die Berufsbeistandschaft. Es erläutert die rechtlichen Grundlagen des Erwachsenenschutzes und die Mandatsführung durch Berufsbeistandspersonen. Zusätzlich wird eine Abgrenzung zum Kinderschutz vorgenommen. Anschliessend wird das Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstbestimmung diskutiert, um die Aufgaben und Herausforderungen von Berufsbeistandspersonen in der Arbeit mit jungen Erwachsenen herauszuarbeiten. Im vierten Kapitel wird der CA nach Amartya Sen und Martha Nussbaum eingeführt. Zunächst werden die theoretischen Grundlagen und zentrale Konzepte dargestellt. Anschliessend wird die Verbindung zur Sozialen Arbeit ausgearbeitet und die Relevanz des Ansatzes für die Berufsbeistandschaft untersucht. In diesem Zusammenhang wird der Begriff der befähigungsorientierten Mandatsführung erläutert. Das fünfte Kapitel widmet sich der Forschungsfrage. Es wird aufgezeigt, wie Berufsbeistandspersonen junge Erwachsene nach dem CA befähigen und ihre Selbstbestimmung fördern können. Dafür werden die Erkenntnisse der vorangegangenen Kapitel miteinander verknüpft und Methoden einer befähigungsorientierten Mandatsführung herausgearbeitet. Im abschliessenden sechsten Kapitel werden die zentralen Erkenntnisse zusammengeführt, die Forschungsfrage beantwortet und Schlussfolgerungen für die berufliche Praxis gezogen. Ein Ausblick auf weiterführende Fragestellungen sowie auf Entwicklungsbedarf in der Praxis schliessen die Arbeit ab.

2 Junge Erwachsene im Übergang ins Erwachsenenalter

Faltermaier et al. (2014) beschreiben Sozialisation als einen Prozess, in dem Heranwachsende lernen, welche Aufgaben und Erwartungen mit der gesellschaftlichen Teilhabe verbunden sind. Ab einem bestimmten Zeitpunkt wird von ihnen erwartet, dass sie sich selbstständig in der Gesellschaft zurechtfinden und zu vollwertigen Mitgliedern der Gesellschaft werden (S. 113).

Dieses Kapitel dient dazu, den Übergang junger Erwachsener in ein selbstständiges Erwachsenenleben besser zu verstehen und aufzuzeigen, mit welchen Entwicklungs- und Bewältigungsaufgaben sie konfrontiert sind. Zunächst wird das junge Erwachsenenalter als eigenständiger Lebensabschnitt definiert. Anschliessend werden zentrale Entwicklungs- und Bewältigungsaufgaben anhand verschiedener Modelle dargestellt und einzelne

Entwicklungsaufgaben vertieft. Danach wird dargelegt, welche gegenwärtigen gesellschaftlichen Herausforderungen die Entwicklung junger Erwachsener beeinflussen.

2.1 Der Übergang von der Adoleszenz ins Erwachsenenleben

Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres tritt die Volljährigkeit ein. Eine Person gilt damit im rechtlichen Sinn als erwachsen (Faltermaier et al., 2014, S. 15). Von diesem Zeitpunkt an wird erwartet, dass sie selbstständig und unabhängig leben kann und die Verantwortung für ihr Handeln übernimmt. Mit der Volljährigkeit gehen formale Rechte wie die Geschäftsfähigkeit, die Strafmündigkeit, die Ehemündigkeit und das Wahlrecht einher (Faltermaier et al., 2014, S. 113–114). Das junge Erwachsenenalter lässt sich jedoch nicht allein anhand dieser formalen Altersgrenze bestimmen. Berngruber und Gaupp (2022) weisen darauf hin, dass es bei der Frage nach dem Erwachsenensein auch darum geht, ab wann junge Menschen eine ausreichende Reife erreicht haben, um in der Gesellschaft als mündige Bürger*innen zu gelten (S. 11). Koch (2024) beschreibt das Erwachsenwerden als einen Neustart in eine Freiheit, in der sich die junge Person zunehmend selbstständig zurechtfinden muss. Dieser Prozess ist von der Ambivalenz zwischen Gelingen und Versagen begleitet (S. 10). Es ist eine Lebensphase, die von wichtigen Entwicklungsaufgaben und Entscheidungen geprägt ist und sich aufgrund von Schwankungen und Veränderungen nicht objektivieren lässt (Koch, 2024, S. 51–52).

In den Sozialwissenschaften und in der Jugendforschung wird der Übergang von der Jugend in das Erwachsenenalter als eigenständige Lebensphase untersucht. In diesem Zusammenhang hat sich der Begriff der Postadoleszenz etabliert, der sich auf das Alter zwischen 18 und 29 Jahren bezieht. In der Entwicklungspsychologie wird zudem von dem jungen oder frühen Erwachsenenalter gesprochen (Berngruber & Gaupp, 2022, S. 13). In dieser Bachelorarbeit wird die Definition des Entwicklungspsychologen Jeffrey J. Arnett verwendet. Sie eignet sich, da Arnett den Lebensabschnitt zwischen 18 und 25 Jahren als eigenständige Lebensphase betrachtet. Er bezeichnet diese Phase als *emerging adulthood* und ordnet ihr fünf Charakteristika zu (Arnett, 2014, S. 10). Das erste Charakteristikum bildet die *Identitätssuche*. Junge Erwachsene probieren Verschiedenes aus und beginnen, langfristige Entscheidungen zu treffen. Dadurch lernen sie ihre Möglichkeiten und ihre Grenzen kennen und entwickeln persönliche Glaubenssätze und Wertvorstellungen. Das zweite Charakteristikum ist die *Instabilität*. Bereits getroffene Entscheidungen können wieder verworfen werden, um Neues auszuprobieren. Das dritte Charakteristikum ist die *Selbstbezogenheit*. Junge Erwachsene haben sich bereits aus der Abhängigkeit von ihren Eltern gelöst, sind jedoch noch keine langfristigen Verpflichtungen in den Bereichen Familie und Erwerbsarbeit eingegangen. Der vorübergehende Fokus auf die eigene Person ermöglicht es ihnen, Eigenständigkeit zu erlernen und unabhängige Entscheidungen zu treffen. Das vierte Charakteristikum beschreibt das *feeling in-*

between. Junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren haben die Adoleszenz bereits hinter sich gelassen, empfinden sich jedoch häufig noch nicht vollständig als erwachsen. Eine Mehrheit der befragten Personen gibt an, sich erst gegen Ende der zwanziger Jahre als erwachsen zu fühlen. Das fünfte Charakteristikum bilden die zahlreichen *Möglichkeiten*, die jungen Erwachsenen offenstehen. Ihr Leben kann sich noch in unterschiedliche Richtungen entwickeln und ist von Hoffnungen, Erwartungen und Träumen geprägt (Arnett, 2014, S. 10–11). Aufgrund der tiefgreifenden Veränderungen, die im Altersabschnitt von 18 bis 25 Jahren stattfinden, erscheint es sinnvoll, diesen Lebensabschnitt als eigenständige Übergangsphase zu betrachten. Die Definition des *emerging adulthood* verdeutlicht, dass die rechtliche Volljährigkeit nicht mit dem Abschluss des Erwachsenwerdens gleichgesetzt werden kann. Auf dieser Grundlage werden im nächsten Unterkapitel die konkreten Entwicklungs- und Bewältigungsaufgaben junger Erwachsener dargestellt.

2.2 Entwicklungsmodelle und Bewältigungsaufgaben im jungen Erwachsenenalter

Der Übergang in das Erwachsenenalter ist durch zahlreiche Entwicklungs- und Bewältigungsaufgaben gekennzeichnet. Bereits im 20. Jahrhundert wurden Modelle entwickelt, um diesen Übergang und die damit verbundenen Anforderungen zu erklären. Im Folgenden werden drei klassische entwicklungspsychologische Modelle vorgestellt, welche die spätere Diskussion über die Entwicklung im jungen Erwachsenenalter geprägt haben.

Eines der ersten Modelle veröffentlichte Charlotte Bühler im Jahr 1933. Bühler versuchte, den Lebenslauf eines Menschen als Ganzes zu beschreiben, und ordnete das junge Erwachsenenalter der zweiten Erlebnisphase zu. (Faltermaier et al., 2014, S. 50–51). Faltermaier et al. (2014) beschreiben die Phase folgendermassen:

Ein Übergang erfolgt dann, „wenn die Frage des ›Für-etwas-Lebens‹ zum ersten Mal gestellt wird oder wenn handelnd zum ersten Mal etwas gewählt wird, für das man selbstständig einzutreten, tätig zu sein beschliesst“ (Bühler, 1933, S. 206). Diese „erste Jugendtat“ ist ein Versuch zur selbstständigen Entscheidung, bei der auch erstmals Verantwortung übernommen wird. Sie leitet eine Phase ein, in der die *Lebensbestimmung* noch *unspezifisch und provisorisch* ist und die sich etwa vom 15. bis zum 25. Lebensjahr hinzieht. (Faltermaier et al., 2014, S. 52)

Bühler schreibt dem Individuum eine aktive Rolle und damit Handlungsfähigkeit im Entwicklungsprozess zu. Darüber hinaus verfolgt sie einen biopsychosozialen Ansatz, der Ähnlichkeiten zu modernen Entwicklungsmodellen aufweist (Faltermaier et al., 2014, S. 53–54).

Ein weiteres bekanntes Modell wurde vom Psychoanalytiker Erik Erikson entwickelt (siehe Abbildung 1). Im Jahr 1950 veröffentlichte er ein Modell mit acht Phasen der psychosozialen Persönlichkeitsentwicklung (Faltermaier et al., 2014, S. 55). Nach Erikson durchläuft ein Mensch in jeder Phase eine psychosoziale Krise. Deren Bewältigung ist für die Persönlichkeitsentwicklung entscheidend und beeinflusst den Übergang in die nächste Entwicklungsphase. Die Krisen werden als Polaritäten formuliert. In der Adoleszenzphase, die Erikson von der Pubertät bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verortet, steht die Auseinandersetzung mit der eigenen Identität im Zentrum. Als Gegenpol zur erfolgreichen Identitätsentwicklung beschreibt er die Rollenkonfusion, bei der die eigene Identität nicht mit den gesellschaftlichen Erwartungen in Einklang gebracht werden kann. Erst wenn diese Krise bewältigt ist, kann ein Übergang in die folgende Phase des frühen Erwachsenenalters stattfinden. Diese ist durch den Konflikt zwischen Intimität und Isolation gekennzeichnet. Erikson geht davon aus, dass eine Person zunächst eine Vorstellung von sich selbst, ihren Wünschen und ihren Möglichkeiten entwickeln muss, bevor sie in der Lage ist, eine enge partnerschaftliche Beziehung einzugehen (Faltermaier et al., 2014, S. 56–57).

1. Säuglingsalter (0–1 Jahre)	Urvertrauen	vs.	Urmisstrauen
2. Frühe Kindheit (2–3 Jahre)	Autonomie	vs.	Scham/ Zweifel
3. Vorschulalter (4–5 Jahre)	Initiative	vs.	Schuldgefühl
4. Schulalter (6 Jahre bis Pubertät)	Leistung	vs.	Minderwertigkeitsgefühl
5. Adoleszenz (Pubertät bis 18 Jahre)	Identität	vs.	Rollenkonfusion
6. Frühes Erwachsenenalter	Intimität	vs.	Isolation
7. Mittleres Erwachsenenalter	Generativität	vs.	Stagnation
8. Spätes Erwachsenenalter	Ich-Integrität	vs.	Verzweiflung

Abbildung 1: Eriksons Phasenmodell der Entwicklung (Faltermaier et al., 2014, S. 56)

Auch der Entwicklungspsychologe Robert Havighurst definierte psychosoziale Entwicklungsaufgaben und führte damit Überlegungen aus Eriksons Modell weiter. Im Jahr 1972 unterschied Havighurst verschiedene Lebensphasen und ordnete ihnen Entwicklungsanforderungen zu, die von jedem Einzelnen bewältigt werden müssen. In der Pubertät und Adoleszenz gehören dazu die Akzeptanz der körperlichen Reifung, die Entwicklung einer Geschlechtsrollen-Identität und die Gestaltung von Peer-Beziehungen. Die darauffolgende Phase des jungen Erwachsenenalters umfasst die Partner*innenwahl, die Ehe und Familiengründung sowie den Beginn einer Berufskarriere (Faltermaier et al., 2014, S. 60–62). Die erfolgreiche Bewältigung einer Entwicklungsaufgabe führt gemäss Havighurst zu Glück und Erfolg in der nächsten Entwicklungsaufgabe. Ein Misserfolg kann hingegen Unzufriedenheit, gesellschaftliche Missbilligung und Schwierigkeiten bei der Bewältigung der nachfolgenden Entwicklungsaufgaben mit sich bringen (Berngruber & Gaupp, 2022, S. 17–18).

Diese drei klassischen Entwicklungsmodelle geben einen Einblick in frühere Vorstellungen davon, welche Entwicklungsaufgaben junge Erwachsene zu bewältigen haben. Sie gehen von abgegrenzten Lebensphasen und normativen Anforderungen aus. Im aktuellen Diskurs wird das Erwachsenwerden dagegen als längerer und individueller Prozess angesehen. Zwar gibt es einige normative und symbolische Kriterien, anhand derer versucht wird, das Erwachsenenalter festzumachen. Letztlich ist das Erwachsensein jedoch ein subjektives Empfinden (Faltermaier et al., 2014, S. 114–115). Auch Koch (2024) geht davon aus, dass gesellschaftliche Vorstellungen darüber bestehen, was es bedeutet, erwachsen zu sein. Wie sich das Erwachsensein anfühlt, muss das Individuum jedoch für sich selbst bestimmen (S. 36).

Im Folgenden werden drei zentrale Entwicklungs- und Bewältigungsaufgaben junger Erwachsener vertieft: die Identitätsentwicklung, die Ablösung vom Elternhaus sowie die berufliche Orientierung und finanzielle Unabhängigkeit.

2.2.1 Identitätsentwicklung

Wie bereits anhand der Definition von Arnett (2014) aufgezeigt wurde, ist die Identitätsbildung ein zentrales Charakteristikum des jungen Erwachsenenalters (S. 10). Faltermaier et al. (2014) definieren Identität als einen «Prozess der Selbstreflexion, der sich auf die eigene Person in ihrer Gesamtheit, auf den wahrgenommenen Kern der Persönlichkeit bezieht» (S. 84). Diese Lebensphase erfordert eine verstärkte Auseinandersetzung mit der eigenen Person und bietet die Möglichkeit, sich neu zu entdecken und die eigene Identität weiterzuentwickeln (Koch, 2024, S. 10). Koch (2024) zieht den Vergleich mit einer Odyssee und beschreibt diese Selbstfindung als einen von Ambivalenzen geprägten Suchprozess. Dieser beinhaltet, die eigenen Fähigkeiten und Ressourcen kennenzulernen, einen Zugang zu sich selbst zu entwickeln und zunehmend innere Standfestigkeit zu gewinnen. Die Identität kann dadurch als Orientierung für Entscheidungen und die weitere Lebensgestaltung dienen (Koch, 2024, S. 107–108). Faltermaier et al. (2014) stellen das entwicklungspsychologische Modell von Whitbourne und Weinstock vor. Dieses geht im Unterschied zu Eriksons Phasenmodell nicht davon aus, dass die Identitätsentwicklung zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen ist. Stattdessen wird sie als lebenslanger und dynamischer Prozess verstanden. Neue Erfahrungen werden entweder in das bestehende Selbstbild eingeordnet oder führen dazu, dass dieses Selbstbild angepasst wird. Im besten Fall befinden sich diese beiden Prozesse in einem Gleichgewicht. Dominiert dagegen einer der Prozesse, können Identitätskrisen oder psychische Störungen entstehen (S. 87–88).

2.2.2 Ablösung vom Elternhaus

Koch (2024) beschreibt das Elternhaus als eine Leitplanke, die jungen Menschen Orientierung bietet (S. 106). Die Ablösung vom Elternhaus kann als Teil der Identitätsentwicklung verstanden werden, da sie jungen Erwachsenen ermöglicht, sich eigenständiger mit ihren

Vorstellungen und Lebensentwürfen auseinanderzusetzen (Koch, 2024, S. 20). Der Ablösungsprozess wird häufig mit dem Erwachsenwerden verbunden. Er umfasst nicht nur eine emotionale Ablösung von den Eltern, sondern kann auch mit einer räumlichen und finanziellen Trennung einhergehen. Diese Ablösung wird oft mit dem Erlangen von Autonomie gleichgesetzt. Autonomie ist sowohl für die zunehmende Selbstständigkeit als auch für die individuelle psychische Entwicklung von Bedeutung (Berngruber & Gaupp, 2022, S. 18–19). Faltermaier et al. (2014) weisen darauf hin, dass der Auszug aus dem Elternhaus bereits in früheren Modellen als Entwicklungsaufgabe formuliert wurde. Aufgrund der unterschiedlichen Lebenswege kann er heute jedoch nicht mehr als allgemein verbindliches Kriterium des Erwachsenseins betrachtet werden (S. 115). Darüber hinaus hängt die Möglichkeit des Auszugs von den verfügbaren finanziellen Ressourcen ab. Junge Erwachsene müssen entweder bereits einer Erwerbstätigkeit nachgehen, über ein eigenes Einkommen verfügen, von ihrem familiären Umfeld finanziell unterstützt werden oder sozialstaatliche Leistungen erhalten (Berngruber & Gaupp, 2022, S. 152).

2.2.3 Berufliche Orientierung und finanzielle Unabhängigkeit

Finanzielle Mittel sind nicht nur eine Voraussetzung für den Auszug aus dem Elternhaus. Sie sind auch für eine unabhängige Lebensführung und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Bedeutung (Faltermaier et al., 2014, S. 131). Das Absolvieren einer Ausbildung und der Einstieg in das Erwerbsleben stellen deshalb weitere zentrale Entwicklungsaufgaben dar. Von jungen Erwachsenen wird erwartet, dass sie sich durch Bildung qualifizieren und berufliche Kompetenzen erwerben (Berngruber & Gaupp, 2022, S. 21). Der Zeitpunkt der finanziellen Unabhängigkeit hängt unter anderem von der Dauer der Ausbildung ab. Viele junge Erwachsene befinden sich auch nach Erreichen der Volljährigkeit noch in einer Ausbildung und bleiben deshalb finanziell abhängig. Zudem kann sich der Einstieg in das Berufsleben schwierig gestalten. Phasen der Arbeitslosigkeit, Ausbildungsabbrüche oder eine Zweitausbildung können dazu führen, dass sich die berufliche und finanzielle Selbstständigkeit zeitlich nach hinten verschiebt (Faltermaier et al., 2014, S. 114). Für junge Erwachsene mit einer niedrigen schulischen Qualifikation kann bereits die Suche nach einem Ausbildungsplatz eine besondere Herausforderung darstellen (Faltermaier et al., 2014, S. 142). Die berufliche Orientierung ist zudem mit gesellschaftlichen und kulturellen Erwartungen verbunden. Die berufliche Laufbahn beeinflusst später auch die Position in der Gesellschaft. Die Berufswahl wirkt sich zudem auf die Identitätsentwicklung aus, da sich Erwachsene häufig über ihre Arbeit definieren (Faltermaier et al., 2014, S. 117, S. 131).

Faltermaier et al. (2014) fassen zusammen, dass die verschiedenen Entwicklungen im jungen Erwachsenenalter nicht gleichzeitig verlaufen und mit Unsicherheiten verbunden sein können. Junge Erwachsene verfügen zwar über formale Rechte und gelten aus biologischer Sicht als

erwachsen. Dies bedeutet jedoch nicht automatisch, dass sie bereits in der Lage sind, ihr Leben autonom und selbstständig zu gestalten. Die Voraussetzungen für eine vollständig eigenständige Lebensführung sind deshalb mit dem Erreichen der Volljährigkeit nicht zwingend erfüllt. Der Prozess des Erwachsenwerdens ist eine lange und individuelle Phase (S. 114).

Junge Menschen verfügen heute im Vergleich zum Beginn oder zur Mitte des letzten Jahrhunderts über mehr Möglichkeiten, sich zu verwirklichen. Diese Möglichkeiten bringen Freiheiten, können jedoch auch zu Orientierungsschwierigkeiten beitragen und das junge Erwachsenenalter zu einem vulnerablen Lebensabschnitt machen (Koch, 2024, S. 32). Welche gegenwärtigen Herausforderungen die Bewältigung der dargestellten Entwicklungsaufgaben erschweren können, wird im folgenden Unterkapitel untersucht.

2.3 Gegenwärtige Herausforderungen junger Erwachsener

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass Entwicklungsaufgaben nicht unabhängig von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen betrachtet werden können. Vielmehr werden die Erwartungen an junge Erwachsene und ihre Möglichkeiten zur Bewältigung dieser Aufgaben von gesellschaftlichen Entwicklungen mitgeprägt. Wilken (2024) schreibt, dass junge Erwachsene im aktuellen gesellschaftlichen Diskurs immer wieder als verwöhnt, wenig belastbar und nicht arbeitswillig dargestellt werden. Gleichzeitig begegnet sie in ihrer Praxis als Psychotherapeutin zunehmend jungen Menschen mit Erschöpfungszuständen, Selbstzweifeln, Zukunftssängsten, Depressionen sowie weiteren psychischen oder psychosomatischen Belastungen (S. 7–8). Im Folgenden wird untersucht, welche gesellschaftlichen Entwicklungen zu solchen Belastungen beitragen und die Bewältigung der Entwicklungsaufgaben beeinflussen können.

2.3.1 Gesellschaftlicher Wandel und Individualisierung

Faltermaier et al. (2014) beschreiben die moderne Industriegesellschaft als durch einen zunehmenden Individualisierungsprozess gekennzeichnet (S. 21). Technische Entwicklungen, Globalisierung und gesellschaftliche Krisen beeinflussen die individuellen Lebensverläufe. Diese verlaufen weniger stabil und geradlinig als früher. Gleichzeitig werden höhere Anforderungen an das Erwachsensein gestellt. Jugendliche können deshalb nicht so auf das Erwachsenenalter vorbereitet werden, dass sie sämtliche späteren Anforderungen problemlos bewältigen können (Faltermaier et al., 2014, S. 22–23). Huber et al. (2022) führen im Rahmen des YASS aus, dass der materielle und berufliche Aufstieg sowie die zunehmende Verantwortungsübernahme in den Lebensläufen nach dem Ersten Weltkrieg häufig relativ linear verliefen. In den darauffolgenden Jahrzehnten nahm diese Linearität zunehmend ab. Die Suche nach Freiheit führte zu einer selbstbestimmteren Lebensgestaltung und einem Ausbruch aus der Normalität. In den 1980er-Jahren verstärkten Globalisierung, flexiblere Arbeitsverhältnisse und ein zunehmender Wertepluralismus diese Entwicklung (S. 17). Nüsken und Bellermaier

(2012) sprechen in diesem Zusammenhang von einer Entkoppelung von Alter und gesellschaftlichem Status. Lebensbiografien differenzieren sich stärker aus. Der Abschluss einer Ausbildung, die Ablösung von der Kernfamilie und die Gründung einer eigenen Familie nehmen mehr Zeit in Anspruch und folgen keiner allgemein verbindlichen Reihenfolge mehr (S. 18). Auch Koch (2024) stellt fest, dass sich der Prozess des Erwachsenwerdens verlängert hat. Junge Erwachsene müssen sich nicht an einem einzigen normativen Lebensentwurf orientieren, sondern können sich mit unterschiedlichen Lebensmöglichkeiten auseinandersetzen (S. 31). Diese Veränderungen zeigen sich auch beim Eintritt in das Erwerbsleben. Bildungs- und Berufsbiografien verlaufen unterschiedlich, und jungen Erwachsenen stehen vielfältigere Möglichkeiten offen. Die Individualisierung der Berufswelt stellt dadurch zugleich eine destabilisierende Komponente dar (Faltermaier et al., 2014, S. 132).

Der gesellschaftliche Wandel und die Individualisierung wirken sich somit auf die Entwicklungsaufgaben junger Erwachsener aus. Sie verfügen über mehr Entscheidungsfreiheit und vielfältigere Möglichkeiten als frühere Generationen. Gleichzeitig müssen sie sich zwischen zahlreichen Optionen orientieren und häufiger Entscheidungen treffen. Das verlängert den ganzen Entwicklungsprozess.

2.3.2 Leistungs-, Entscheidungs- und Optimierungsdruck

Mit der zunehmenden Entscheidungsfreiheit geht ein erhöhter Entscheidungsdruck einher. Wilken (2024) beschreibt einen gesellschaftlichen Perfektionierungs- und Optimierungsdruck, der nahezu alle Lebensbereiche betrifft. Menschen konkurrieren darum, wer den Job, wer die Wohnung und wer die Anerkennung erhält. Die fortlaufende Bewertung der eigenen Leistung und der Vergleich mit anderen lösen Druck aus, den eigenen Ansprüchen und den Erwartungen des Umfelds gerecht zu werden (S. 13–14). Das Phänomen von Wachstum und Effizienzsteigerung führt zudem zu einer Verdichtung von Lebensabläufen. Die zunehmende Beschleunigung kann zu Stress und Überlastung führen (Wilken, 2024, S. 34). Dies wirkt sich auch auf die vulnerable Phase des Erwachsenwerdens aus. Umfragen zeigen, dass die Generation Z, die Jahrgänge von 1997 bis 2012, der Selbstverwirklichung und dem Privatleben gegenüber der Erwerbsarbeit eine höhere Bedeutung beimessen als frühere Generationen (Wilken, 2024, S. 49). Trotz dieser stärkeren Orientierung an Selbstverwirklichung stehen junge Erwachsene unter erheblichem Leistungs- und Zeitdruck. Dadurch kann ihnen die notwendige Zeit für Ruhe, Reflexion, Selbstfindung, Spontanität und das Ausprobieren verschiedener Möglichkeiten fehlen (Wilken, 2024, S. 37). Diese Zeit ist jedoch wichtig für die Bewältigung der beschriebenen Entwicklungsaufgaben. Wilken (2024) stellt zudem eine Zunahme psychischer Belastungen bei jungen Erwachsenen fest. Erschöpfungsreaktionen können unter anderem mit der Effizienzsteigerung, dem gesellschaftlichen Optimierungsdruck, dem Vergleich mit anderen über soziale Medien, Selbstvermarktung und der Überforderung durch ständiges Entscheiden zusammenhängen (S. 8–10).

Die zunehmende Entscheidungsfreiheit eröffnet jungen Erwachsenen Gestaltungsmöglichkeiten. Sie geht jedoch zugleich mit einem erhöhten Leistungs-, Entscheidungs- und Optimierungsdruck einher, der die Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben erschweren kann.

2.3.3 Digitalisierung und soziale Medien

Neben der gesellschaftlichen Beschleunigung und Individualisierung hat auch die Digitalisierung zu einer zunehmenden Komplexität der Lebenswelt beigetragen. Soziale Medien werden dabei im Alltag vieler junger Menschen in einem hohen Mass konsumiert. Das Smartphone ist jederzeit griffbereit und bietet eine ständige Unterhaltung und Ablenkung, sodass Langeweile verhindert wird (Wilken, 2024, S. 58). Soziale Medien bieten Plattformen, auf denen idealisierte Darstellungen des eigenen Lebens geteilt werden. Dadurch entsteht ein permanenter Vergleich mit einer grossen Zahl anderer Menschen (Wilken, 2024, S. 59). Die ständige Erreichbarkeit, das regelmässige Überprüfen des Smartphones und die lange Nutzungsdauer sozialer Medien können ein Stressfaktor sein (Wilken, 2024, S. 85). Gleichzeitig eröffnen soziale Medien auch neue Möglichkeiten. Sie ermöglichen die Vernetzung und den Austausch mit anderen Menschen und können dadurch zur Identitätsentwicklung beitragen. Junge Erwachsene können Vorbildern folgen, Rückmeldungen zu ihrer Person erhalten und das Weltgeschehen mitverfolgen (Wilken, 2024, S. 57).

Die Digitalisierung und insbesondere soziale Medien bieten jungen Erwachsenen somit neue Möglichkeiten der Vernetzung, Information und Identitätsentwicklung. Gleichzeitig können der fortlaufende Vergleich mit anderen, die ständige Erreichbarkeit und die grosse Menge an verfügbaren Informationen die Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben erschweren.

2.3.4 Krisenerfahrungen: Pandemie, Krieg und Klimakrise

Die heutigen jungen Erwachsenen waren in ihrer Jugend und im Übergang zum Erwachsenenalter mit mehreren gesellschaftlichen Krisen konfrontiert. Diese Erfahrungen haben die Rahmenbedingungen für die Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben verändert. Egger et al. (2022) beziehen sich auf verschiedene Studien, welche die Auswirkungen der Coronapandemie auf junge Erwachsene untersuchten, die sich am Ende ihrer Berufsausbildung oder der Maturität befanden. Bei einem Teil der jungen Erwachsenen führte die Krise zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit den eigenen Wertvorstellungen und Zielen. Andere berichteten dagegen von einer vermehrten negativen Stimmung, Zukunftsängsten und zunehmenden Konflikten in ihrem Umfeld (S. 180). Die Studien verdeutlichten zudem das Bedürfnis junger Erwachsener nach Sicherheit. Sicherheit ist eine wichtige Voraussetzung für die Bewältigung des Übergangs in das Erwachsenenalter. Die Unsicherheiten während der Coronapandemie führten teilweise dazu, dass junge Menschen ihre Ausbildung nicht abschliessen konnten oder der Übertritt in die Sekundarstufe II nicht gelang. Dadurch erhöhte sich ihr Risiko für Armut und psychische Erkrankungen (Egger et al., 2022, S. 185). Auch die soziale Isolation traf junge

Menschen besonders stark, da der Kontakt zu Gleichaltrigen über längere Zeit eingeschränkt war. Dadurch wurden auch die Möglichkeiten eingeschränkt, sich von den Eltern abzulösen und den Übergang in ein eigenständiges Erwachsenenleben gemeinsam mit Gleichaltrigen zu gestalten. Menschen vereinsamten in dieser Zeit und bereits bestehende psychische Probleme konnten sich durch die Einschränkungen verstärken (Koch, 2024, S. 71–72).

Mit der Lockerung der pandemiebedingten Massnahmen folgte im Februar 2022 der Ukraine-Krieg. Der Krieg in Europa löste weitere Sorgen aus und stellte auch für junge Menschen eine emotionale Belastung dar. Das Sicherheitsgefühl wurde erneut infrage gestellt, wodurch sich der psychische Druck weiter erhöhen konnte (Wilken, 2024, S. 149–150).

Neben der Pandemie und dem Ukraine-Krieg beschäftigt junge Menschen auch die Klimakrise. Der Klimawandel ist keine vorübergehende Krise, sondern wird als langfristige Bedrohung der eigenen Zukunft wahrgenommen. Wilken (2024) beschreibt, dass sich viele junge Menschen gegen den Klimawandel engagieren. Einige erleben sich jedoch als ohnmächtig und hilflos und nehmen ihre persönlichen Zukunftsperspektiven als eingeschränkt wahr (S. 122, S. 131). Die von Wilken (2024) befragten jungen Menschen berichteten im Zusammenhang mit der Klimakrise vor allem von Angst, Trauer, Schuldgefühlen und Wut über die aus ihrer Sicht Untätigkeit der Politik. Der Eindruck, dass die eigenen Anliegen nicht gehört werden, kann die Gefühle der Ohnmacht verstärken (S. 122–124). Zudem fühlen sich viele der Befragten von älteren Generationen und Politiker*innen nicht verstanden, weil sie ihre Sorgen um den Planeten und ihre Zukunft nicht ernst genommen sehen (Wilken, 2024, S. 167).

2.4 Zwischenfazit

Die dargestellten Entwicklungsmodelle und Entwicklungsaufgaben verdeutlichen, dass der Übergang in das Erwachsenenalter nicht mit dem Erreichen der rechtlichen Volljährigkeit abgeschlossen ist. Junge Erwachsene müssen ihre Identität weiterentwickeln, sich emotional, räumlich und finanziell vom Elternhaus lösen und eine berufliche Perspektive aufbauen. Diese Prozesse verlaufen nicht linear und sind von den individuellen Lebensbedingungen sowie den verfügbaren Ressourcen abhängig. Gleichzeitig haben Individualisierung, gesellschaftliche Beschleunigung, vielfältigere Bildungs- und Berufswege, soziale Medien sowie verschiedene Krisenerfahrungen die Rahmenbedingungen des Erwachsenwerdens verändert. Der Wandel der Gesellschaft eröffnet neue Möglichkeiten, erfordert aber auch zunehmend Orientierung und Entscheidungsfindung. Dies zeigt sich unter anderem in Erschöpfungszuständen, Selbstzweifeln und weiteren psychischen oder psychosomatischen Belastungen.

In diesem Kapitel wurde nachvollziehbar, weshalb Berufsbeistandspersonen die Mandate von jungen Erwachsenen als herausfordernd erleben. Denn diese Lebensphase kann für die 18- bis 25-Jährigen selbst eine Herausforderung sein. Eine körperliche, geistige oder psychische Einschränkung kann den Übergang in das Erwachsenenalter zusätzlich erschweren. Abhängig

von der individuellen Situation können dann behördliche Unterstützungsangebote erforderlich werden. In der Schweiz klärt die KESB nach Eingang einer Gefährdungsmeldung ab, ob die gemeldete Person Unterstützung benötigt. Sie kann Unterstützungsangebote vermitteln und, sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, eine Erwachsenenschutzmassnahme anordnen (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirke Winterthur und Andelfingen, o. J.). Das folgende Kapitel erläutert die rechtlichen Grundlagen des Erwachsenenschutzes sowie den Auftrag und die Mandatsführung von Berufsbeistandspersonen.

3 Berufsbeistandschaft im Erwachsenenschutz: Auftrag und Herausforderungen

Ist eine volljährige Person aufgrund eines sogenannten Schwächezustands schutzbedürftig, kann die KESB eine Erwachsenenschutzmassnahme errichten (Rosch, 2022c, S. 22). Gemäss Art. 390 Abs. 1 ZGB gelten eine geistige Behinderung, eine psychische Störung oder ein ähnlicher, in der Person liegender Schwächezustand als Voraussetzung für die Errichtung einer Beistandschaft. Ein rechtlich relevanter Schutzbedarf liegt vor, wenn die betroffene Person aufgrund dieses Schwächezustands ihre Angelegenheiten nicht mehr ausreichend selbstständig erledigen kann (Rosch, 2022c, S. 22). Schwierigkeiten bei der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben oder begrenzte persönliche und soziale Ressourcen allein rechtfertigen noch keine Erwachsenenschutzmassnahme. Erst wenn die KESB aufgrund einer Gefährdungsmeldung einen ausgewiesenen Schwächezustand und einen daraus resultierenden Schutzbedarf feststellt, kann sie eine behördliche Massnahme anordnen. Gemäss Art. 388 ZGB besteht der Zweck einer solchen Massnahme darin, das Wohl und den Schutz der betroffenen Person sicherzustellen sowie sie zu beraten und zu unterstützen. Dabei soll ihre Selbstbestimmung so weit wie möglich erhalten und gefördert werden. Die behördliche Massnahme wird auf den individuellen Schutzbedarf der betroffenen Person massgeschneidert. Die Umsetzung erfolgt durch eine private Beistandsperson oder eine professionelle Berufsbeistandsperson. Diese übernimmt im Rahmen des Mandats Aufgaben der Personen- und/oder Vermögenssorge in Form von Begleitung, Vertretung oder Mitwirkung (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz, 2021, S. 13).

Dieses Kapitel erläutert zunächst die rechtlichen Grundlagen und den Zweck des Erwachsenenschutzes. Anschliessend werden die verschiedenen Formen der Beistandschaft und die Grundsätze der Mandatsführung dargestellt. Darauf folgt eine Abgrenzung zum Kinderschutz. Abschliessend wird das Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstbestimmung aus einer sozialarbeiterischen Perspektive reflektiert.

3.1 Rechtliche Grundlagen und Zweck des Erwachsenenschutzes

Das heutige zivilrechtliche Erwachsenenschutzrecht ist das Ergebnis einer grundlegenden Revision des früheren Vormundschaftsrechts. Aufgrund der Rechtsentwicklung durch die Europäische Menschenrechtskonvention und die Grundrechtsprechung des Bundesgerichts wurde das bestehende Recht angepasst. Am 1. Januar 2013 trat das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft und löste das frühere Vormundschaftsrecht ab (Häfeli, 2021, S. 320–321). Mit der Revision sollten insbesondere die Selbstbestimmung und der Rechtsschutz erwachsener Personen gestärkt werden. An die Stelle der früheren Einheitsmassnahme der Vormundschaft trat ein modernisiertes System verschiedener Arten von Beistandschaften. Diese können auf die Situation und den individuellen Schutzbedarf der betroffenen Person massgeschneidert werden (Häfeli, 2021, S. 323). Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht orientiert sich am Wohl und Schutz schutzbedürftiger Personen. Zusätzlich berücksichtigt es den Schutz ihrer Familien, die Sicherheit Dritter und die Rechtssicherheit. Behördliche Massnahmen unterliegen dabei dem Subsidiaritätsprinzip. Eine Massnahme darf deshalb nur angeordnet werden, wenn die Unterstützung durch die Familie, andere nahestehende Personen sowie private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht (Häfeli, 2021, S. 320–322). Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass erwachsene Personen ihre Angelegenheiten selbstständig regeln können. Ist eine Person aufgrund eines ausgeprägten Schwächezustands und eines daraus resultierenden Schutzbedarfs nicht mehr dazu in der Lage, soll sie jedoch nicht sich selbst überlassen, sondern durch eine geeignete Erwachsenenschutzmassnahme unterstützt werden (Rosch, 2022c, S. 22). Rosch (2022c) beschreibt diese Massnahmen als sozialrechtliche Massnahmen, die dazu dienen, die Befriedigung notwendige Bedürfnisse der betroffenen Person zu gewährleisten. Der Staat nimmt dadurch seine Verantwortung wahr, wenn einzelne Personen nicht mehr ausreichend für sich selbst sorgen können (S. 23). Da eine Erwachsenenschutzmassnahme staatlich angeordnet wird und in die Rechte der betroffenen Person eingreifen kann, muss sie rechtsstaatlichen und grundrechtlichen Anforderungen entsprechen. Bei der Errichtung einer Massnahme ist die individuelle Situation der betroffenen Person zu beurteilen. Es muss geprüft werden, ob die Massnahme den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität entspricht. Verhältnismässig ist eine Massnahme, wenn sie geeignet, erforderlich und zumutbar ist (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz, 2021, S. 7–8). Rosch (2022b) bezeichnet das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht deshalb als Eingriffssozialrecht. Behördliche Massnahmen können in die persönliche Freiheit eingreifen. Ein solcher Eingriff ist nur gerechtfertigt, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht und er dem Wohl und Schutz der betroffenen Person dient (S. 30). Behördliche Massnahmen finden in einem Zwangskontext statt. Kähler und Zobrist (2017) definieren Zwangskontexte als strukturelle Rahmenbedingungen, welche sowohl die Handlungsspielräume der Klient*innen als auch diejenigen der Fachpersonen einschränken. Die Arbeit im Zwangskontext ist durch strukturelle

Machtasymmetrien und Sanktionsmöglichkeiten gekennzeichnet. Fachpersonen können Zwangselemente einsetzen, wodurch die Autonomie der betroffenen Person begrenzt werden kann (Kähler & Zobrist, 2017, S. 31). Die Fachpersonen bewegen sich daher zwischen einem staatlichen Schutzauftrag und dem Recht der betroffenen Person auf Selbstbestimmung. Berufsbeistandspersonen müssen beide Anliegen im Rahmen ihrer Mandatsführung gegeneinander abwägen. Dieses Spannungsfeld wird in Kapitel 3.4 vertieft und in den Kontext der Sozialen Arbeit eingeordnet.

3.2 Formen der Beistandschaft und Grundsätze der Mandatsführung

Nachdem die KESB den Sachverhalt abgeklärt und die Situation der betroffenen Person beurteilt hat, entscheidet sie über eine geeignete Massnahme. Sie ernennt eine Beistandsperson, die für die Führung des Mandats zuständig ist und die im Entscheid festgelegten Aufgaben umsetzt (Estermann et al., 2022c, S. 206). Gemäss der KOKES (2021) gehören zu den formalen Voraussetzungen für eine Tätigkeit in der Berufsbeistandschaft unter anderem ein tertiärer Abschluss in Sozialer Arbeit und gute Rechtskenntnisse. Auch Personen mit einem Abschluss in Rechtswissenschaften oder Psychologie können als Berufsbeistandspersonen tätig sein (S. 20). Die Mandatsführung umfasst ein breites Spektrum möglicher Aufgaben. Die Aufgabenbereiche werden unterteilt in Wohnen, Gesundheit, Bildung, Erwerbstätigkeit und Tagesstruktur, soziales Umfeld, administrative Angelegenheiten, Einkommens- und Vermögensverwaltung sowie rechtliche Verfahren. Darüber hinaus können konkrete Einzelaufgaben verfügt werden (Estermann et al., 2022a, S. 213). Gemäss Art. 391 Abs. 1 ZGB umschreibt die Erwachsenenschutzbehörde die Aufgaben einer Beistandsperson entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person. Dazu klärt die KESB ab, in welchen Lebensbereichen ein Schutzbedarf besteht, und legt auf dieser Grundlage die konkreten Aufgabenbereiche der Beistandschaft fest. Je nach Ausmass des Schutzbedarfs wird eine geeignete Form der Beistandschaft bestimmt. Dadurch kann die Massnahme individuell auf den Unterstützungsbedarf der betroffenen Person zugeschnitten werden (Maranta, 2022, S. 556).

Das Erwachsenenschutzrecht unterscheidet vier Arten der Beistandschaft. Die *Begleitbeistandschaft* stellt die mildeste Form der Unterstützung dar. Sie wird angeordnet, wenn eine betroffene Person bei der Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung benötigt. Die Beistandsperson verfügt über kein Vertretungsrecht, weshalb die Errichtung einer Begleitbeistandschaft die Zustimmung der betroffenen Person voraussetzt (Frey et al., 2022a, S. 578–579). Eine *Vertretungsbeistandschaft* wird errichtet, wenn die betroffene Person bestimmte Angelegenheiten nicht ausreichend selbstständig erledigen kann und deshalb vertreten werden muss. Diese Massnahme kann auch gegen ihren Willen angeordnet werden. Die betroffene Person wird dadurch in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt, jedoch nicht

zwingend in ihrer Handlungsfähigkeit (Frey et al., 2022e, S. 586–587). Eine Vertretungsbeistandschaft kann auch für die Vermögenssorge errichtet werden. Die Beistandsperson ist dadurch befugt, das Einkommen und das Vermögen der betroffenen Person zu verwalten (S. 598). Bei einer *Mitwirkungsbeistandschaft* definiert die KESB bestimmte Geschäfte, welche die betroffene Person nur mit Zustimmung der Beistandsperson rechtsgültig abschliessen kann. Ihre Handlungsfähigkeit wird dadurch in dem festgelegten Bereich zu ihrem Schutz eingeschränkt (Frey et al., 2022c, S. 612). Die Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft können miteinander kombiniert werden. Den einzelnen Aufgabenbereichen können unterschiedliche Arten der Beistandschaft zugeordnet werden. Dadurch lässt sich die Massnahme auf den individuellen Schutzbedarf der betroffenen Person zuschneiden (Frey et al., 2022b, S. 617). Die vierte Form ist die *umfassende Beistandschaft*. Sie gilt als *ultima ratio* und weist Ähnlichkeiten mit der früheren Vormundschaft auf. Mit ihrer Errichtung entfällt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person von Gesetzes wegen. Die umfassende Beistandschaft beinhaltet einen Schutzauftrag in sämtlichen Lebensbereichen und wird nur angeordnet, wenn eine Person besonders hilfsbedürftig ist und weniger einschneidende Massnahmen keinen Erfolg versprechen (Frey et al., 2022d, S. 618–619).

Unabhängig von der Art der Beistandschaft muss die Beistandsperson das Mandat unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Person führen und deren Selbstbestimmung so weit wie möglich wahren (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz, 2021, S. 11). Das übergeordnete Ziel besteht darin, den Schwächezustand zu vermindern und die Massnahme soweit möglich zu reduzieren oder aufzuheben. Dazu soll die Beistandsperson die Selbstständigkeit der betroffenen Person und notwendige Verhaltensänderungen fördern (Frey et al., 2022e, S. 593). Gleichzeitig muss die Mandatsführung den Schutz der betroffenen Person gewährleisten. Ihre mutmasslichen Lebensvorstellungen, Wünsche und ihr Wille sind dabei so weit wie möglich zu berücksichtigen. Da Beistandschaften auf eine Begleitung über einen längeren Zeitraum ausgerichtet sind, spielen sozialarbeiterisch-methodische Aspekte eine wichtige Rolle (Rosch, 2022d, S. 3–4). Auch die KOKES (2021) unterstreicht die Bedeutung zeitlicher Ressourcen und eines tragfähigen Beziehungsaufbaus in der Mandatsführung (S. 13). Die Befähigung zu einer grösstmöglichen Selbstständigkeit gehört insbesondere bei jungen Erwachsenen zu den Kernaufgaben des Erwachsenenschutzes (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz, 2021, S. 15). Da sich junge Erwachsene häufig in komplexen Problemsituationen befinden, sollen Berufsbeistandspersonen ausreichend Zeit in ihre persönliche Beratung und Begleitung investieren (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz, 2021, S. 30–31). Die Mandatsführung beschränkt sich somit nicht auf die rechtliche Vertretung und die administrative Unterstützung der Klient*innen. Sie verfolgt auch das Ziel, schutzbedürftige

Personen zu eigenständigem Handeln zu befähigen und ihre selbstverantwortliche Lebensführung zu fördern.

3.3 Abgrenzung zum Kindesschutz

Die rechtliche Abgrenzung zwischen dem Kindes- und Erwachsenenschutz erfolgt anhand des Alters. Das Kindesschutzrecht regelt den Schutz Minderjähriger, während das Erwachsenenschutzrecht auf volljährige Personen Anwendung findet (Rosch, 2022c, S. 22). Massnahmen im Kindesschutz legen den Schwerpunkt auf die Beziehungsarbeit und die Unterstützung bei der Erziehung (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz, 2021, S. 34). Im Erwachsenenschutz hingegen wird davon ausgegangen, dass volljährige Personen ihre Angelegenheiten selbstständig regeln können (Rosch, 2022c, S. 22). Die KOKES (2021) beurteilt einen abrupten Abbruch einer Kindesschutzmassnahme mit dem Erreichen der Volljährigkeit aufgrund der fortbestehenden Entwicklungs- und Bewältigungsaufgaben als nicht sinnvoll. Sie empfiehlt deshalb, die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in einer Altersspanne bis 25 Jahre zu denken (S. 14). Für junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren soll idealerweise eine gewisse Durchlässigkeit zwischen dem Kindes- und Erwachsenenschutz bestehen. Es ist individuell zu beurteilen, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Überführung in eine Erwachsenenschutzmassnahme sinnvoll ist (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz, 2021, S. 23). Estermann et al. (2022b) führen aus, dass ungefähr sechs Monate vor dem Erreichen der Volljährigkeit geprüft werden soll, ob eine bestehende Kindesschutzmassnahme aufgehoben werden kann. Falls nicht, gilt es zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Erwachsenenschutzmassnahme erfüllt sind. Eine Überführung ist nur möglich, wenn ein Schwächezustand und ein daraus resultierender Schutzbedarf nach Erwachsenenschutzrecht vorliegen. Als Schwächezustand können auch eine qualifizierte Unerfahrenheit oder erhebliche Schwierigkeiten mit der Selbstständigkeit und Selbstorganisation berücksichtigt werden (S. 274–275). Es ist festzuhalten, dass das Erwachsenenschutzrecht bestimmte Anforderungen an hilfsbedürftige Personen, welche die Volljährigkeit erreicht haben, stellt. Der individuelle Entwicklungsstand ist bei der Beurteilung des Unterstützungsbedarfs nicht massgebend.

Aufgrund der aufgezeigten mehrdimensionalen Problemlagen junger Erwachsener können diese Mandate besonders komplex und zeitaufwendig sein (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz, 2021, S. 30). Ein Praxisbeispiel für den Umgang mit diesen Anforderungen bietet die Berufsbeistandschaft der Stadt Winterthur. Aufgrund der beschriebenen Herausforderungen und steigender Fallzahlen wurde im Jahr 2020 ein Pilotprojekt gestartet. Dabei wurde ein Spezialtandem eingeführt, das ausschliesslich junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren begleitet. Das Spezialtandem verfolgt das Ziel, die jungen Klient*innen zu einer selbstständigen Lebensführung zu befähigen, indem die dafür notwendigen Kompetenzen vermittelt und gefördert werden. Dadurch soll die Beistandschaft nach Möglichkeit innerhalb von

zwei bis vier Jahren wieder aufgehoben werden können. Zur Zielgruppe gehören junge Erwachsene, die einen voraussichtlich vorübergehenden Schwächezustand aufweisen, beispielsweise aufgrund einer Adoleszenzkrise oder mangelnder Reife. Die Mandatsführung legt den Fokus auf Entwicklungsaufgaben wie der Abschluss einer Ausbildung, die Integration in den Arbeitsmarkt, die Veränderung der Wohnsituation und die soziale Stabilität. Voraussetzung für die professionelle Unterstützung ist ein Vertrauensverhältnis zwischen der Fachperson und der betroffenen Person. Dieses erfordert eine aktive Beziehungsgestaltung und regelmässige Kontakte. Aufgrund des erhöhten zeitlichen Aufwands wurde für das Spezialtandem eine tiefere Fallzahl festgelegt. Mittlerweile ist das Angebot ein fester Bestandteil der Berufsbeistandschaft der Stadt Winterthur (Stadt Winterthur, 2022).

Aus den dargestellten Erkenntnissen lässt sich schlussfolgern, dass die formale Trennung zwischen Kindes- und Erwachsenenschutz nicht immer dem entwicklungsbezogenen Unterstützungsbedarf entspricht. Der Unterstützungsbedarf kann nicht allein aus dem Alter einer Person abgeleitet werden. Junge Erwachsene befinden sich weiterhin in einer Übergangsphase, die durch zahlreiche Entwicklungs- und Bewältigungsaufgaben geprägt ist. Die komplexen Problemlagen und steigenden Fallzahlen verdeutlichen daher die Wichtigkeit einer an Befähigung orientierten Mandatsführung für diese Zielgruppe. Deshalb wird der Begriff der befähigungsorientierten Mandatsführung eingeführt und im weiteren Verlauf der Arbeit verwendet, um diese Relevanz zu betonen. Die genaue Definition des Begriffs erfolgt in Kapitel 4.3.

3.4 Soziale Arbeit zwischen Schutz und Selbstbestimmung

Rosch (2022a) bezeichnet die Selbstbestimmung als einen Grundwert der SA, der sich aus den Menschenrechten und der Menschenwürde ableitet. Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz bedeutet, dass betroffene Personen ihr Leben im Rahmen ihrer Fähigkeiten und nach ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten können sollen (S. 82–83). Zudem beschreibt Rosch (2022c) die Selbstbestimmung im Rahmen einer Beistandschaft als «fremdbestimmte Selbstbestimmung», weil die Beistandsperson beurteilt, in welchem Umfang die Selbstbestimmung möglich ist (S. 22). Daraus entsteht das Spannungsfeld zwischen dem Schutzauftrag und der Achtung der Selbstbestimmung (Rosch, 2022b, S. 31). Es liegt in der Verantwortung der Berufsbeistandsperson, dass ihre Mandatsführung auf den Schutz der betroffenen Person abzielt, ohne stärker als notwendig in deren Autonomie einzugreifen. Eine professionelle Beziehungsgestaltung und sozialarbeiterisch-methodische Kompetenzen sind deshalb für die Mandatsführung von Bedeutung (Rosch, 2022d, S. 3).

Gemäss AvenirSocial (2026) bilden Menschenwürde, Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit zentrale Grundwerte der Sozialen Arbeit (S. 10–11). Daraus leitet AvenirSocial (2026) das Prinzip der Ermächtigung ab. Fachpersonen der Sozialen Arbeit sind verpflichtet, die von ihnen

begleiteten Menschen zu informieren, zu vernetzen und zu mobilisieren. Dadurch sollen sie bei der Entwicklung jener Fähigkeiten unterstützt werden, die sie für die Bewältigung ihres Lebens benötigen. Ein weiteres Prinzip ist die Selbstbestimmung. Menschen wird grundsätzlich eine Entwicklungs- und Entscheidungsfähigkeit zugesprochen. Die Aufgabe der Sozialen Arbeit besteht darin, sie beim Erlangen ihrer Selbstbestimmung so weit wie möglich zu unterstützen (S. 13–14). Auch Hochuli-Freund und Stotz (2021) beschreiben die Befähigung von Menschen als ein Grundprinzip der Sozialen Arbeit. Sozialarbeitende sollen Hilfe zur Selbsthilfe leisten und dadurch dazu beitragen, dass Menschen einen Zuwachs von Autonomie und Selbstständigkeit in ihrer Lebensführung erfahren können (S. 35, S. 116).

Bei jungen Erwachsenen ist eine sorgfältige Balance zwischen notwendiger Intervention, der Förderung ihrer Selbstbestimmung und ausreichendem Raum für selbständige Entwicklung erforderlich. Die Beistandschaft soll sie schützen, darf ihnen jedoch nicht jene Entscheidungen und Erfahrungen abnehmen, die für die Entwicklung notwendig sind. Damit stellt sich die Frage, wie junge Erwachsene trotz einer behördlich angeordneten Schutzmassnahme befähigt und in ihrer Selbstbestimmung gefördert werden können.

3.5 Zwischenfazit

Das Erwachsenenschutzrecht verfolgt den Zweck, das Wohl von schutzbedürftigen Personen zu sichern. Damit die KESB eine Erwachsenenschutzmassnahme errichten darf, müssen ein Schwächezustand und ein daraus resultierender Schutzbedarf vorliegen. Für diesen Auftrag ernennt die KESB eine Beistandsperson, die das Mandat ausführt. Berufsbeistandspersonen arbeiten im Zwangskontext und befinden sich in einem Spannungsfeld zwischen ihrem Schutzauftrag und der Achtung der Selbstbestimmung ihrer Klient*innen. Die Mandatsführung soll zudem nicht auf die administrative Unterstützung und Verwaltung beschränkt sein. Sie soll insbesondere bei jungen Erwachsenen dazu beitragen, die Selbstständigkeit zu fördern und sie zu befähigen. Die Förderung der Selbstbestimmung und die Befähigung zu einer eigenständigen Lebensführung entsprechen sowohl dem Auftrag der Berufsbeistandschaft als auch den Prinzipien der Sozialen Arbeit. Gerade bei jungen Erwachsenen muss der Schutzauftrag so ausgestaltet werden, dass sie ihren Entwicklungsaufgaben weiterhin nachgehen können. Damit stellt sich die Frage, wie Berufsbeistandspersonen junge Erwachsene im Rahmen einer behördlichen Schutzmassnahme befähigen und ihre Selbstbestimmung fördern können. Der CA bietet dafür einen theoretischen Bezugsrahmen, um zu diskutieren, unter welchen Bedingungen Menschen tatsächliche Möglichkeiten zu einer selbstbestimmten Lebensführung erhalten. Seine zentralen Grundlagen und seine Bedeutung für die Soziale Arbeit und die Berufsbeistandschaft werden im folgenden Kapitel erläutert.

4 Der *Capabilities Approach* und seine Relevanz für die Berufsbeistandschaft

Das vorherige Kapitel hat aufgezeigt, dass sich Berufsbeistandspersonen im Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstbestimmung bewegen. Gerade in der Mandatsführung mit unterstützungsbedürftigen jungen Erwachsenen stellt sich die Frage, wie ihre Autonomie trotz einer behördlichen Massnahme gefördert und ihre Handlungsspielräume erweitert werden können. Als theoretischer Bezugsrahmen wird dafür der CA nach Amartya Sen und Martha Nussbaum herangezogen. Im Deutschen wird der CA unter anderem als Verwirklichungschancen-Ansatz, Fähigkeiten-Ansatz oder Befähigungs-Ansatz bezeichnet. Da es keine einheitliche deutsche Bezeichnung gibt und die Übersetzungen unterschiedliche Aspekte des Ansatzes hervorheben, wird in dieser Arbeit der englische Originalbegriff verwendet.

Dieses Kapitel erläutert zunächst die theoretischen Grundlagen des CA. Anschliessend wird seine Bedeutung für die Soziale Arbeit dargestellt und auf die Paternalismusproblematik sowie die Kritik an der vorausgesetzten Handlungsfähigkeit eingegangen. Darauf aufbauend wird anhand von zwei Kernpunkten herausgearbeitet, wie sich der CA auf die Mandatsführung mit jungen Erwachsenen übertragen lässt.

4.1 Grundlagen des *Capabilities Approach*

Der CA ist ein gerechtigkeitstheoretischer Ansatz, der vom indischen Ökonomen Amartya Sen entwickelt und von der US-amerikanischen Philosophin Martha Nussbaum erweitert wurde (Otto & Ziegler, 2010, S. 9). Nussbaum (2011) beschreibt den CA als einen Ansatz zur Beurteilung von Lebensqualität und zur theoretischen Auseinandersetzung mit sozialer Gerechtigkeit. Dabei misst sich die Lebensqualität nicht an Zufriedenheit, sondern daran, was eine Person tatsächlich tun und sein kann. Es geht um die Möglichkeiten und Freiheiten, die eine Person hat, um ein autonomes und selbstbestimmtes Leben zu führen (S. 18).

In den Wirtschaftswissenschaften gilt der CA als innovative Alternative zu Ansätzen, welche die Lebensqualität anhand des Einkommens, der verfügbaren Güter und des daraus entstehenden Nutzens beurteilen (Babic & Lessmann, 2016, S. 201). Mit dem *Capability Approach*¹ möchte Sen (2010) eine Theorie darüber aufstellen, was eine vorteilhafte Position in der Gesellschaft ausmacht. Für ein vorteilhaftes Leben ist ausschlaggebend, welche Möglichkeiten eine Person hat, die Dinge zu tun, die für sie wichtig sind (S. 259). Um eine Wahl zu haben, bedarf es materieller Güter und Ressourcen, jedoch dienen sie als Mittel zum Zweck (Sen, 2010, S. 261). Ihr Besitz sagt nichts über die Zufriedenheit einer Person aus. Entscheidend ist

¹ Sen verwendet überwiegend die Bezeichnung *Capability Approach*. Nussbaum hingegen nutzt bewusst die Pluralform *Capabilities Approach*, um die Vielfalt und qualitative Verschiedenheit menschlicher Verwirklichungschancen hervorzuheben (Nussbaum, 2011, S. 17–18). Aus diesem Grund nutzt auch die Autorin die Pluralform.

deshalb, welche realen Möglichkeiten einer Person offenstehen und inwiefern sie ihre Vorstellungen vom eigenen Leben verwirklichen kann (Röh, 2013, S. 109; Ziegler, 2018, S. 362). Sen (2010) versteht die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lebensweisen als Freiheit, die ein wesentliches Merkmal von Lebensqualität ist (S. 255). Der CA umfasst vier zentrale Konzepte (siehe Abbildung 2).

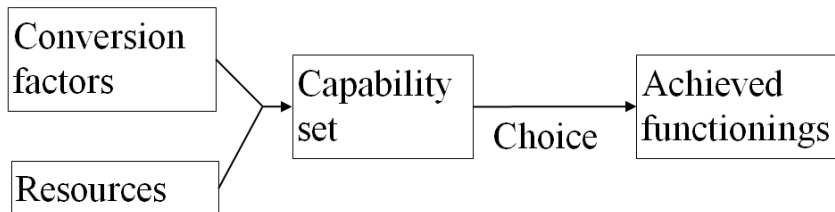


Abbildung 2: Die zentralen Konzepte des Capabilities Approach nach Sen (Babic & Lessmann, 2016, S. 203)

Eine Person verfügt über individuelle Güter und Ressourcen (*resources*). Gleichzeitig lebt sie unter gewissen Rahmenbedingungen, die im CA als Umwandlungsfaktoren beziehungsweise *conversion factors* bezeichnet werden (Babic & Lessmann, 2016, S. 203). Sen (2010) zählt dazu unter anderem persönliche Merkmale wie Alter, Geschlecht oder Gesundheit sowie Unterschiede in den Umweltbedingungen. Auch das soziale Umfeld, der Zugang zu medizinischer Versorgung und sozialstaatlicher Unterstützung sowie die gesellschaftliche Bedeutung materieller Güter beeinflussen die Ausgangslage einer Person (S. 283). Ressourcen und Umwandlungsfaktoren beeinflussen gemeinsam, welche Lebensweisen einer Person tatsächlich offenstehen. Diese realen Verwirklichungschancen bilden das *capability set*. Aus den vorhandenen Verwirklichungschancen kann sich eine Person für bestimmte Lebensweisen entscheiden. Die realen Verwirklichungen werden als *achieved functionings* bezeichnet. Für die Beurteilung der Lebensqualität ist deshalb nicht nur bedeutsam, was eine Person tatsächlich verwirklicht, sondern auch, zwischen welchen realen Möglichkeiten sie wählen kann (Babic & Lessmann, 2016, S. 203–204).

Im Jahr 1986 hat die US-amerikanische Philosophin Martha Nussbaum gemeinsam mit Amartya Sen am *World Institute for Development Economics Research* geforscht. Durch diese Zusammenarbeit erweiterte sie den CA mit ihren eigenen Überlegungen (Nussbaum, 2000, S. 11). Aufgrund ihrer unterschiedlichen fachlichen Hintergründe setzten Sen und Nussbaum verschiedene Schwerpunkte. Sen beschäftigte sich insbesondere mit der Frage, wie Wohlergehen und soziale Gerechtigkeit beurteilt werden können (Babic & Lessmann, 2016, S. 206). Nussbaum (2000) verfolgte dagegen das Ziel, grundlegende Bedingungen herauszuarbeiten, die für ein Leben unter Achtung der Menschenwürde erforderlich sind (S. 5). Dazu entwickelte Nussbaum eine Liste zentraler *capabilities*, die für ein würdevolles Leben massgebend sind (siehe Tabelle 1). Damit möchte sie eine Grundlage für den öffentlichen und politischen Diskurs über soziale Gerechtigkeit bieten (Nussbaum, 2011, S. 32, S. 36).

Life	Being able to live to the end of a human life of normal length; not dying prematurely, or before one's life is so reduced as to be not worth living.
Bodily health	Being able to have good health, including reproductive health; to be adequately nourished; to have adequate shelter.
Bodily integrity	Being able to move freely from place to place; to be secure against violent assault, including sexual assault and domestic violence; having opportunities or sexual satisfaction and for choice in matters of reproduction.
Senses, imagination and thought	Being able to use the senses, to imagine, think, and reason – and to do these things in a way informed and cultivated by an adequate education. Being able to use imagination and thought in connection with experiencing and producing works and events of one's own choice. Being able to use one's mind in ways protected by guarantees of freedom of expression with respect to both political and artistic speech, and freedom of religious exercise. Being able to have pleasurable experiences and to avoid nonbeneficial pain.
Emotions	Being able to have attachments to things and people outside ourselves; to love those who love and care for us, to grieve at their absence. Not having one's emotional development blighted by fear or anxiety.
Practical reason	Being able to form a conception of the good and to engage in critical reflection about the planning of one's life.
Affiliation	A. Being able to live with and toward others, to recognize and show concern for other human beings, to engage in various forms of social interaction; to be able to imagine the situation of another. B. Having the social bases of self-respect and nonhumiliation; being able to be treated as a dignified being whose worth is equal to that of others. This entails provisions of nondiscrimination on the basis of race, sex, sexual orientation, ethnicity, caste, religion, national origin.
Other species	Being able to live with concern for and in relation to animals, plants, and the world of nature.
Play	Being able to laugh, to play, to enjoy recreational activities
Control over one's environment	A. Political. Being able to participate effectively in political choices that govern one's life; having the right of political participation, protections of free speech and association. B. Material. Being able to hold property and having property rights on an equal basis with others; having the freedom from unwarranted search and seizure. In work, being able to work as a human being, exercising practical reason and entering into meaningful relationships of mutual recognition with other workers.

Tabelle 1: central human functional capabilities (leicht modifiziert nach Nussbaum, 2000, S. 78–80)

Der CA stellt weder die vorhandenen Güter noch die subjektive Zufriedenheit in den Mittelpunkt. Die Zufriedenheit einer Person kann nämlich durch sogenannte adaptive Präferenzen verzerrt sein. Menschen neigen dazu, ihre Wünsche und Vorstellungen an ihre Lebensbedingungen anzupassen, wenn ihnen bestimmte Ziele unerreichbar erscheinen. Dadurch besteht die Gefahr, dass eine belastende oder benachteiligende Lebenssituation positiver bewertet wird, als sie tatsächlich erlebt wird (Nussbaum, 2000, S. 136–137; Röh, 2013, S. 202–203). Viel eher fragt der CA danach, was Menschen tun und sein können und welche Freiheit sie besitzen, sich eigenständig für eine Lebensweise zu entscheiden. Der Ansatz verbindet individuelle Handlungsmöglichkeiten mit der Frage nach sozialer Gerechtigkeit. Er zielt nicht darauf ab, Menschen zu einer bestimmten Lebensführung zu drängen. Vielmehr sollen Perspektiven, Entfaltungsmöglichkeiten und Verwirklichungschancen zugänglich gemacht werden, damit sich die betroffene Person selbst für das sogenannte *gute Leben* entscheiden kann (Birgmeier, 2017, S. 102; Ziegler, 2011, S. 127–128). Otto und Ziegler (2010) bezeichnen den

CA deshalb als liberalen Ansatz, der die Selbstbestimmung und Autonomie des Menschen in den Mittelpunkt stellt (S. 10).

Für die Übertragung des CA auf die Mandatsführung stehen vor allem Sens zentrale Konzepte im Fokus. Nussbaums Überlegungen dienen als Ergänzung, um die normative Frage nach dem *guten Leben* und die damit verbundene Paternalismusproblematik zu diskutieren.

4.2 Das *gute Leben* in der Sozialen Arbeit: Paternalismus und Handlungsfähigkeit

Wie in Kapitel 3.4 ausgeführt wurde, gehört es zu den Grundprinzipien der Sozialen Arbeit, Menschen in ihrer Selbstbestimmung zu fördern und sie bei der Entwicklung von Fähigkeiten zur Lebensbewältigung zu unterstützen. Ziegler (2018) betrachtet den CA als relevant für die Soziale Arbeit, weil er eine Grundidee dafür bietet, was die Ermöglichung einer gelingenden praktischen Lebensführung bedeuten kann (S. 358). Birgmeier (2017) führt aus, dass die Soziale Arbeit ihre Adressat*innen zur Handlungsfähigkeit ermächtigen und ihnen dadurch Entfaltungs- und Verwirklichungsmöglichkeiten zugänglich machen soll. Auf diese Weise kann sie einen Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit leisten (S. 102). Otto und Ziegler (2010) sehen eine Aufgabe der Sozialen Arbeit darin, Menschen den Zugang zu Bedingungen zu ermöglichen, unter denen sie sich selbst für das *gute Leben* entscheiden können (S. 10–11).

Was ein *gutes Leben* ausmacht, unterliegt einer subjektiven Beurteilung und kann nicht normativ festgelegt werden. An dieser Stelle entsteht die Gefahr des Paternalismus. Dem CA wird insbesondere im Zusammenhang mit Nussbaums Liste vorgeworfen, dass er normativ vorgibt, was ein *gutes Leben* ausmacht (Otto & Ziegler, 2010, S. 32). Nussbaums Liste soll jedoch nicht als Vorlage für eine bestimmte Lebensführung verstanden werden. Sie versuchte damit universalgültige Bedingungen zu definieren, die erforderlich sind, damit die Menschenwürde geschützt und ein würdevolles Leben überhaupt möglich wird (Otto & Ziegler, 2010, S. 38; Ziegler, 2018, S. 363). Die Liste richtet sich vor allem an politische Institutionen. Diese sollen Rahmenbedingungen schaffen, unter denen alle Mitglieder der Gesellschaft dieselben grundlegenden Verwirklichungschancen erhalten. Dadurch würde soziale Gerechtigkeit geschaffen (Nussbaum, 2011, S. 32, S. 36).

Auch sozialarbeiterische Interventionen können paternalistische Elemente enthalten. Ziegler (2013) beschreibt es als paternalistisch, wenn Fachpersonen bestimmte Verhaltensweisen einfordern, um aus ihrer Sicht die Lebensaussichten der Adressat*innen zu verbessern (S. 45). Paternalismus bezeichnet dabei einen Eingriff in die Autonomie einer Person ohne deren Zustimmung. Problematisch ist es, wenn einer Person grundsätzlich die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und Entscheidungsfindung abgesprochen wird. Eingriffe in die Selbstbestimmung müssen auf den Schutz der betroffenen Person abzielen und damit ihr Wohl fördern (Ziegler, 2013, S. 45–46). Im Erwachsenenschutz können Eingriffe in die Autonomie der betroffenen

Person aufgrund des gesetzlichen Schutzauftrags erforderlich und rechtlich legitimiert sein. Dennoch bleiben Interventionen fachlich begründungsbedürftig. Berufsbeistandspersonen bewegen sich damit auf einem Grat zwischen legitimer Fürsorge und paternalistischer Bevormundung. Dies erfordert eine hohe Kompetenz der Selbstreflexion. Berufsbeistandspersonen müssen sich im Klaren sein, welche Werte und Vorstellungen ihrem Handeln zugrunde liegen. Sie müssen darüber reflektieren können, ob eine Intervention die Handlungsmöglichkeiten der betroffenen Person erweitert oder dazu dient, die Vorstellung einer bestimmten Lebensführung durchzusetzen.

Neben der Paternalismusproblematik stellt sich die Frage, inwiefern der CA die Handlungsfähigkeit von Menschen voraussetzt. Röh (2013) betrachtet den Ansatz als geeignete Grundlage für eine sozialarbeiterische Handlungstheorie, weil er die menschlichen Bedürfnisse und Voraussetzungen für die Verwirklichung eines *guten Lebens* sichtbar macht (S. 162). Birgmeier (2017) kritisiert am CA, dass er grundsätzlich davon ausgeht, dass Menschen die Fähigkeit besitzen, Entscheidungen zu treffen und entsprechend zu handeln (S. 112). Eine Handlung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie absichtlich erfolgt und mit ihr ein bestimmtes Ziel verfolgt wird (Birgmeier, 2017, S. 104–105). In diesem Zusammenhang ist die Unterscheidung zwischen *capabilities* und *functionings* bedeutsam. *Capabilities* bezeichnen die realen Möglichkeiten einer Person, *functionings* die tatsächlich verwirklichten Lebensweisen (Birgmeier, 2017, S. 111). Damit eine Person zwischen verschiedenen Möglichkeiten wählen kann, muss sie jedoch grundsätzlich in der Lage sein, Entscheidungen zu treffen und danach zu handeln. Bei Menschen in Krisensituationen oder schwierigen Lebenslagen kann diese Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein. Dadurch fehlen die Voraussetzungen, um sich überhaupt für das *gute Leben* entscheiden zu können (Birgmeier, 2017, S. 112–113). Fachpersonen der Sozialen Arbeit sollen ihren Fokus auf die Erweiterung der *capabilities* richten und nicht auf die Durchsetzung bestimmter *functionings*. Das Ziel besteht darin, Autonomie und Selbstbestimmung zu ermöglichen und nicht darin, eine vorgegebene Lebensweise herbeizuführen (Ziegler, 2018, S. 364).

Diese Kritik verdeutlicht nochmals, dass sich Sozialarbeitende nicht auf das Bereitstellen von Ressourcen beschränken können. Sie müssen Menschen dabei unterstützen, ihre Fähigkeiten zur Entscheidungsfindung und zum eigenständigen Handeln zu entwickeln oder wiederzuerlangen.

4.3 Übertragung des *Capabilities Approach* auf die Mandatsführung

Für die Übertragung des CA auf die Praxis von Berufsbeistandspersonen werden im Folgenden zwei Kernpunkte herausgearbeitet. Sie verbinden zentrale Konzepte des CA mit den Anforderungen an die Mandatsführung mit jungen Erwachsenen. Diese Kernpunkte definieren,

was unter befähigungsorientierter Mandatsführung verstanden wird. Zugleich bilden sie den theoretischen Bezugsrahmen für die methodischen Überlegungen in Kapitel 5. Der erste Kernpunkt betrifft die Förderung von Autonomie und Selbstbestimmung im Zwangskontext. Der zweite bezieht sich auf die Erschliessung von Ressourcen und deren Umwandlung in reale Verwirklichungschancen.

4.3.1 Autonomie und Selbstbestimmung im Zwangskontext

Die Autonomie und Selbstbestimmung von Individuen nehmen im CA eine zentrale Stellung ein. Menschen sollen Zugang zu verschiedenen Perspektiven, Entfaltungsmöglichkeiten und Verwirklichungschancen erhalten, damit sie sich selbstbestimmt für eine Lebensweise entscheiden können. Wie in Kapitel 3 erläutert wurde, kann die KESB mit der Errichtung einer Erwachsenenschutzmassnahme in die Autonomie der betroffenen Person eingreifen. Der Zweck des behördlichen Eingriffs besteht darin, das Wohl und der Schutz einer hilfsbedürftigen Person sicherzustellen. Gemäss Art. 406 ZGB muss die Beistandsperson ihre Aufgaben im Interesse der betroffenen Person erfüllen. Sie soll deren Meinung berücksichtigen und ihren Willen achten. Damit soll die Person ihr Leben auch innerhalb eines Zwangskontexts entsprechend ihren Fähigkeiten und nach ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten können. Deshalb stehen die Arbeit im Zwangskontext und die Orientierung an Selbstbestimmung nicht zwingend im Widerspruch zueinander.

Zwang darf in der Sozialen Arbeit nur unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze wie Legalität und Verhältnismässigkeit ausgeübt werden (Kähler & Zobrist, 2017, S. 26). Sozialarbeiterisches Handeln soll dazu beitragen, die Handlungsautonomie der Klient*innen zu erweitern. Dadurch werden ihre Würde und ihr Recht auf Selbstbestimmung geachtet (Hochuli-Freund & Stotz, 2021, S. 37). Hilfe zur Selbsthilfe und die Förderung von Autonomie und Selbstständigkeit gehören zu den Grundprinzipien der Sozialen Arbeit (Hochuli-Freund & Stotz, 2021, S. 35, S. 116). Die Kritik an der vorausgesetzten Handlungsfähigkeit im CA verdeutlicht, dass nicht alle Menschen zu jedem Zeitpunkt in der Lage sind, selbstbestimmt zwischen verschiedenen Lebensweisen zu wählen. Menschen in Krisensituationen oder schwierigen Lebenslagen können in ihrer Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sein. Dadurch kann ihnen der Zugang zu vorhandenen Verwirklichungschancen erschwert oder vorübergehend verwehrt bleiben (Birgmeier, 2017, S. 112–113). Eine Erwachsenenschutzmassnahme soll hilfsbedürftige Personen, die ihre Angelegenheiten nicht mehr ausreichend selbstständig erledigen können, schützen (Rosch, 2022c, S. 22). Die Berufsbeistandsperson soll dem sogenannten Schwächezustand der betroffenen Person entgegenwirken und damit ihren Zugang zu Handlungsmöglichkeiten sicherstellen. Aus einer befähigungsorientierten Perspektive soll die Fachperson nicht stärker als notwendig in die Autonomie eingreifen. Der Schutzauftrag soll darauf ausgerichtet sein, die Handlungsmöglichkeiten und -fähigkeiten der betroffenen Person langfristig zu erweitern. Gerade für Personen im Übergang von der Adoleszenz in das

Erwachsenenalter sind Erfahrungen von Eigenständigkeit und Autonomie für die weitere Entwicklung bedeutsam. Der CA bietet Berufsbeistandspersonen einen Orientierungsrahmen für die Reflexion ihrer Interventionen. Sie müssen sich überlegen, ob ein Eingriff in die Autonomie und Selbstbestimmung wirklich dem Schutz der betroffenen Person dient und langfristig ihre Verwirklichungschancen erweitert. Fachpersonen sollen nicht ihre Vorstellung eines *guten Lebens* als Bewertungsgrundlage für die Situation ihrer Klient*innen nutzen. Viel eher sollen Berufsbeistandspersonen verschiedene Perspektiven und Möglichkeiten innerhalb des schützenden Rahmens aufzeigen, für die sich die betroffene Person selbst entscheiden kann. Für die befähigungsorientierte Mandatsführung mit jungen Erwachsenen ergibt sich daraus folgende Kernaussage:

Schutzmassnahmen dienen der langfristigen Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten. Der Eingriff in die Autonomie ist nie stärker als notwendig, damit die Entwicklung von Selbstbestimmung und eigenständiger Handlungsfähigkeit gewährleistet werden kann. Berufsbeistandspersonen sollen junge Erwachsene Raum für eigene Entscheidungen, Erfahrungen und Entwicklungsmöglichkeiten lassen.

4.3.2 Ressourcenorientierung und Verwirklichungschancen

Junge Erwachsene befinden sich während der Entwicklung ihrer Identität noch in einem Prozess, in dem sie ihre persönlichen Ressourcen noch finden müssen (Koch, 2024, S. 108). Herriger (2020) definiert Ressourcen als persönliche und umweltbezogene Potenziale, die zur Bewältigung von Entwicklungsaufgaben, Herausforderungen und negativen Erfahrungen genutzt werden können. Ressourcen tragen zur Sicherung des biopsychosozialen Wohlbefindens bei (S. 95). Wie in Kapitel 2 aufgezeigt wurde, sind solche Ressourcen ungleich verteilt und beeinflussen die Möglichkeiten junger Erwachsener, den Übergang in ein selbstständiges Erwachsenenleben zu bewältigen. Im CA gelten Ressourcen als notwendige Mittel, stellen jedoch allein keine Verwirklichungschance dar. Erst in Kombination mit den Umwandlungsfaktoren entscheidet sich, ob eine Person die vorhandenen Ressourcen tatsächlich nutzen kann (Babic & Lessmann, 2016, S. 203–204).

Die Mandatsführung umfasst Aufgaben in der Personen- und Vermögenssorge (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz, 2021, S. 13). Das heisst, die Erschliessung persönlicher und finanzieller Ressourcen gehört zu den Kernaufgaben von Berufsbeistandspersonen. Um den Lebensbedarf und die Existenz der betroffenen Person zu sichern, müssen Berufsbeistandspersonen Leistungsansprüche unter anderem gegenüber Sozialversicherungen, Sozialhilfe oder Alimentenbevorschussung geltend machen (Mösch Payot, 2022, S. 241). Die Erschliessung materieller Ressourcen kann durch eine Vertretungshandlung erfolgen. Alternativ kann die betroffene Person dabei unterstützt werden, ihre Ansprüche zunehmend selbstständig geltend zu machen (Mösch Payot, 2022, S. 242–243). Immaterielle Ressourcen wie Motivation,

Selbstwirksamkeit und lebenspraktische Fähigkeiten können hingegen nicht allein durch eine Vertretungshandlung erschlossen werden. Ihre Entwicklung setzt die aktive Mitwirkung der betroffenen Person voraus. Wie in Kapitel 2.2.1 aufgezeigt wurde, ist die Auseinandersetzung mit den eigenen Fähigkeiten und Ressourcen ein Bestandteil der Identitätsentwicklung. Junge Menschen befinden sich in einem Suchprozess, deshalb kann nicht vorausgesetzt werden, dass sie bereits klar benennen können, welche Ziele sie verfolgen und wie sie ihr zukünftiges Leben gestalten möchten. Das macht die Ressourcenorientierung in der Arbeit mit jungen Klient*innen besonders bedeutsam. Mit sozialarbeiterisch-methodischer Unterstützung kann es ihnen ermöglicht werden, ihre Fähigkeiten, Interessen und Entwicklungsmöglichkeiten zu erkennen. Birgmeier (2017) weist darauf hin, dass Sozialarbeitende die konkrete Lebenslage ihrer Klient*innen verstehen müssen, um ihre Absichten, Vorstellungen und Pläne nachvollziehen zu können. Erst auf dieser Grundlage kann gemeinsam an ihren Fähigkeiten, Ideen und Zielen gearbeitet werden (S. 112–114). Dies kann in der Mandatsführung aufgrund komplexer Problemsituationen und eines sogenannten Schwächezustands herausfordernd sein. Dennoch sollen Professionelle der Sozialen Arbeit dem Prinzip der Ermächtigung folgen. Im Rahmen der Möglichkeiten sollen Menschen bei der Entwicklung von Fähigkeiten unterstützt werden, die sie für die Bewältigung ihres Lebens benötigen. Die Erschliessung von Ressourcen allein schafft noch keine reale Verwirklichungschance. Berufsbeistandspersonen müssen die betroffenen Personen zusätzlich ermächtigen, die notwendigen Fähigkeiten zu entwickeln, um diese Ressourcen zu nutzen. Junge Erwachsene sollen darin unterstützt werden, eigene Ziele zu entwickeln, Entscheidungen zu treffen und ihr Leben zunehmend selbst zu gestalten. Für die Mandatsführung ergibt sich daraus die zweite Kernaussage:

Die Erschliessung von materiellen und immateriellen Ressourcen ist dann befähigungsorientiert, wenn sie zur Erhöhung realer Verwirklichungschancen beiträgt. Fähigkeiten zur Lebensbewältigung können mit der entsprechenden Unterstützung auch in herausfordernden Situationen entwickelt werden. Berufsbeistandspersonen sollen junge Erwachsene befähigen, eine Vorstellung für ihr *gutes Leben* zu entwickeln.

4.4 Zwischenfazit

Der CA ist ein gerechtigkeits-theoretischer Ansatz, welcher den Fokus auf die realen Verwirklichungschancen einer Person legt. Für Berufsbeistandspersonen bietet der CA einen Orientierungsrahmen, um Interventionen, welche in die Autonomie ihrer Klient*innen eingreifen, zu begründen. Wichtig ist, dass ein Eingriff nicht paternalistischer Herkunft ist, sondern auf den Schutz der betroffenen Person abzielt und damit ihr Wohl fördert. Des Weiteren sollen Fachpersonen die *capabilities* ihrer Adressat*innen erweitern. Mit diesem Fokus können Autonomie und Selbstbestimmung bewahrt und gefördert werden. Selbstbestimmung bedeutet aus dieser Perspektive, dass eine Person die Freiheit hat, sich für eine Lebensweise zu entscheiden. Für

die befähigungsorientierte Mandatsführung in der Berufsbeistandschaft ergeben sich daraus zwei wichtige Punkte. Erstens sollen Schutzmassnahmen der langfristigen Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten dienen und jungen Erwachsenen Raum für Entwicklung lassen. Zweitens können Berufsbeistandspersonen junge Erwachsene durch Ressourcenerschliessung darin unterstützen, ihre vorhandenen Möglichkeiten zu erkennen und sie für ihre Lebensgestaltung tatsächlich zu nutzen.

Der CA beschreibt, welche Voraussetzungen es für Selbstbestimmung und eine gelingende Lebensführung braucht. Er gibt jedoch kaum Auskunft darüber, wie Menschen mit eingeschränkter Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit dabei unterstützt werden können, ihre Fähigkeiten zu entwickeln und vorhandene Verwirklichungschancen zu nutzen. Die Arbeit von Berufsbeistandspersonen umfasst genau diese Erweiterung der Handlungsspielräume. Sie sollen ihren Fokus auf die Erweiterung der *capabilities* ihrer Klient*innen richten, um ihnen Autonomie und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Um diese Perspektive praxisbezogen zu ergänzen, wird im folgenden Kapitel der Empowerment-Ansatz miteinbezogen. Dieser stellt die Entstehung und Förderung von Handlungsfähigkeit in den Mittelpunkt (Röh, 2013, S. 238–239). Damit wird die befähigungstheoretische Perspektive des CA durch einen handlungsbezüglichen Ansatz ergänzt.

5 Empowerment als handlungsleitender Ansatz in der Mandatsführung mit jungen Erwachsenen

Herriger (2020) übersetzt den Begriff Empowerment mit Selbstbefähigung, Selbstbemächtigung oder Stärkung von Autonomie (S. 13). Empowerment bezeichnet Prozesse, in denen sich benachteiligte Menschen ihrer Fähigkeiten bewusst werden und lernen ihre Ressourcen zu nutzen (Herriger, 2020, S. 20). Klug und Zobrist (2021) bezeichnen Empowerment als einen zentralen Wert der SA. Das Ziel besteht darin, Klient*innen zu mehr Selbstbestimmung zu befähigen. Dabei wird davon ausgegangen, dass Menschen grundsätzlich über Potenziale verfügen, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten (S. 51). Empowerment konkretisiert damit die beiden in Kapitel 4 herausgearbeiteten Kernpunkte zur Förderung von Autonomie und Selbstbestimmung im Zwangskontext sowie zur Umwandlung von Ressourcen in reale Verwirklichungschancen. Ausgangspunkt von Empowerment-Prozessen sind gemäss Herriger (2020) häufig Erfahrungen von Machtlosigkeit und Fremdbestimmung (S. 57). Wenn für eine junge Person eine Erwachsenenschutzmassnahme errichtet wird, wird ihr Schutzbedarf von einer Behörde festgestellt. Sie befindet sich in einem Zwangskontext und ist verpflichtet, in einem asymmetrischen Machtverhältnis eine Arbeit mit einer Berufsbeistandsperson zusammenzuarbeiten. Innerhalb dieses Kontexts wird ihre Autonomie beschränkt, weil die Fachperson den

Umfang an Selbstbestimmung vorgeben kann. In den Kapiteln 3.2 und 3.4 wurde jedoch deutlich, dass es zum Auftrag der Mandatsführung gehört, die Selbstständigkeit der betroffenen Person zu fördern und nur so wenig wie möglich und so viel wie nötig einzugreifen. Für die Mandatsführung eignet sich der CA als theoretische Handlungsgrundlage. Er formuliert das normative Ziel, Bedingungen zu schaffen, unter denen Menschen reale Verwirklichungschancen erhalten und sich selbstbestimmt für eine Lebensweise entscheiden können. Der Empowerment-Ansatz ergänzt diese Perspektive, indem er methodische Zugänge aufzeigt, durch welche Handlungsfähigkeit und Autonomie entwickelt oder gestärkt werden können. Empowerment unterstützt die Umsetzung der Theorie des CA in die Praxis.

Dieses Kapitel widmet sich der Forschungsfrage, wie Berufsbeistandspersonen junge Erwachsene im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags nach dem CA befähigen und ihre Selbstbestimmung fördern können. Die Auswahl der Methoden orientiert sich an den beiden zuvor herausgearbeiteten Kernpunkten und an methodischen Ansätzen der Empowerment-Arbeit. Zunächst wird die Bedeutung der Beziehungsgestaltung und der Förderung von Veränderungsmotivation im Zwangskontext untersucht. Anschliessend werden Methoden der Ressourcendiagnostik und -aktivierung vorgestellt. Diese sollen dazu beitragen, die Handlungsfähigkeit junger Erwachsener zu stärken und ihre Selbstbestimmung innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu fördern.

5.1 Beziehungsgestaltung und Motivation im Zwangskontext

Eine tragfähige Arbeitsbeziehung ist eine wesentliche Voraussetzung, um junge Erwachsene im Zwangskontext im Sinne des Empowerment-Ansatzes in ihrer Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmung zu stärken. Kähler und Zobrist (2017) erläutern, dass die Beziehungsgestaltung in diesem Kontext besonders anspruchsvoll ist. Die betroffene Person geht die Zusammenarbeit möglicherweise nicht freiwillig ein oder steht ihr ablehnend gegenüber. Gerade deshalb kommt der Herstellung einer professionellen Arbeitsbeziehung eine zentrale Bedeutung zu (S. 97). Bei jungen Erwachsenen ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass Ablösung, Selbstständigkeit und eigenverantwortliches Handeln zentrale Entwicklungsaufgaben darstellen. Eine behördlich angeordnete Massnahme, die ihre Autonomie begrenzt, kann deshalb als Eingriff in diesen Entwicklungsprozess wahrgenommen werden. Berufsbeistandspersonen müssen entsprechend mit Widerstand, Ambivalenz oder fehlender Kooperationsbereitschaft rechnen. Diese Ausgangslage zeigt ein grundlegendes Dilemma helfender Berufe auf. Galuske (2013) erläutert, dass die Wiederherstellung beziehungsweise Erweiterung der Autonomie ein Ziel der Unterstützung ist. Gleichzeitig setzt die professionelle Intervention voraus, in die Lebensführung einzugreifen (S. 51). Klug und Zobrist (2021) weisen darauf hin, dass Fachpersonen im Zwangskontext nicht davon ausgehen können, dass Klient*innen von Beginn an motiviert mitarbeiten. Menschen sind jedoch nicht grundsätzlich unmotiviert. In der

Zusammenarbeit kann eine Veränderungsmotivation erarbeitet werden. Aufgabe der Fachperson ist deshalb, gemeinsam mit der betroffenen Person Bedingungen zu erarbeiten, unter denen eine Zusammenarbeit innerhalb des vorgegebenen Rahmens möglich wird (S. 24).

5.1.1 Veränderungsmotivation und das Transtheoretische Modell

Klug und Zobrist (2021) bezeichnen eine Person als motiviert, wenn sie sich ein Ziel setzt, dessen Verfolgung für sie wünschenswert und realistisch erscheint (S. 16). Wenn keine Motivation vorhanden ist, bleibt auch die Bereitschaft zur Veränderung aus. Herriger (2020) unterscheidet drei mögliche Gründe für eine geringe Veränderungsmotivation. Ein erster Grund liegt in der Demoralisierung und einer geringen Selbstwirksamkeitserwartung. Viele Klient*innen haben wiederholt erlebt, dass sie ihre Lebensbedingungen nur wenig beeinflussen können. Gescheiterte Bewältigungsversuche können zu Entmutigung, erlernter Hilflosigkeit und einem Verlust des Vertrauens in die eigene Handlungsfähigkeit führen. Ein zweiter Grund besteht darin, dass der Kontakt zur Sozialen Arbeit häufig nicht aus Eigenmotivation, sondern aufgrund des Drucks aus dem sozialen oder institutionellen Umfeld zustande kommt. Die betroffene Person nimmt möglicherweise selbst kein Problem wahr oder versteht nicht, welche Erwartungen an sie gestellt werden (S. 100–102). Als dritten Grund nennt Herriger (2020) die Zusammenarbeit im Zwangskontext. Ist eine Person aufgrund einer rechtlichen Vorgabe zur Zusammenarbeit verpflichtet, drohen ihr bei einer Verweigerung Sanktionen. Dies kann sie als Verlust von Selbstbestimmung und Autonomie erleben (S. 100–101). Eine geringe Bereitschaft zur Veränderung sollte deshalb nicht vorschnell als mangelnde Kooperation bewertet werden. Berufsbeistandspersonen müssen zunächst verstehen, welche Erfahrungen, Interessen und Befürchtungen der Haltung der betroffenen Person zugrunde liegen.

Klug und Zobrist (2021) unterscheiden zwischen Behandlungs- und Veränderungsmotivation. Behandlungsmotivation bezeichnet die Bereitschaft einer Person, sich auf eine angebotene oder angeordnete Unterstützung einzulassen. Veränderungsmotivation beschreibt dagegen ihre Bereitschaft, die eigene Lebenssituation aktiv zu verändern (S. 16–17). Eine Person kann somit bereit sein, mit einer Berufsbeistandsperson in Kontakt zu treten, ohne bereits eine Veränderung anzustreben. Umgekehrt kann sie Veränderungen wünschen, aber die angebotene Unterstützung ablehnen. Zur Einschätzung der Veränderungsbereitschaft stellen Kähler und Zobrist (2017) das Transtheoretische Modell (TTM) vor (siehe Tabelle 2). Dieses wurde von James O. Prochaska und Carlo C. DiClemente entwickelt und beschreibt Verhaltensänderungen als einen Prozess, der sechs Stufen durchläuft (S. 40). Interventionen von Fachpersonen sollen auf die jeweilige Veränderungsstufe abgestimmt werden. Dadurch kann die betroffene Person dabei unterstützt werden, den nächsten Schritt im Veränderungsprozess zu erreichen (Kähler & Zobrist, 2017, S. 43).

Motivations-/Veränderungsstufe	
1. Stufe: Absichtslosigkeit Die Person nimmt kein Problem wahr und beabsichtigt in absehbarer Zeit keine Veränderung.	Klärunsorientierte Intervention
2. Stufe: Absichtsbildung Die Person erkennt ein Problem, ist jedoch ambivalent und zweifelt an einer Veränderung.	
3. Stufe: Vorbereitung Die Vorteile einer Veränderung werden erkannt. Die Person fasst einen Entschluss und entwickelt erste konkrete Pläne.	
4. Stufe: Handlungsstadium Die Person setzt Veränderungspläne um und erprobt neue Verhaltensweisen.	Handlungsorientierte Intervention
5. Stufe: Aufrechterhaltung Die Veränderung wird stabilisiert und Rückfällen wird vorgebeugt. Die Selbstsicherheit nimmt zu.	
6. Stufe: Ausstieg Das neue Verhalten hat sich stabilisiert und die Person vertraut darauf, nicht in frühere Verhaltensweisen zurückzufallen.	

Tabelle 2: Motivationsstufen des Transtheoretischen Modells (eigene Darstellung auf der Basis von Kähler & Zobrist, 2017, S. 74–75; Klug & Zobrist, 2021, S. 40–42)

In den ersten drei Stufen stehen klärungsorientierte Interventionen im Vordergrund. Diese vermitteln Informationen und dienen der Orientierung. Diese Interventionen ermöglichen es, Ambivalenzen zu klären und die Problemeinsicht zu fördern. Erst auf dieser Grundlage können eigene Ziele entwickelt und konkrete Veränderungsschritte geplant werden. Ab der vierten Stufe werden handlungsorientierte Interventionen eingesetzt. Dazu gehören die Unterstützung bei der Umsetzung der Ziele, die Aktivierung notwendiger Ressourcen sowie das Arbeiten an geeigneten Bewältigungsstrategien (Kähler & Zobrist, 2017, S. 76).

Eine stufengerechte Intervention soll verhindern, dass Fachpersonen vorschnell Handlungsschritte einleiten, obwohl die betroffene Person ihre Situation selbst noch nicht als problematisch wahrnimmt. Wird die Wahrnehmung der Klient*innen nicht berücksichtigt, können sie sich nicht ernst genommen oder in ihrer Autonomie eingeschränkt fühlen. Dies kann wiederum zu Widerstand führen (Kähler & Zobrist, 2017, S. 77). Eine solche Reaktion wird als Reaktanz bezeichnet. Die Reaktanztheorie geht davon aus, dass Menschen in Widerstand gehen, wenn sie ihre Entscheidungs- und Handlungsspielräume als bedroht oder eingeschränkt erleben. Je gravierender und weniger nachvollziehbar die Einschränkung erscheint, desto stärker fällt die Widerstandsreaktion aus (Herriger, 2020, S. 101).

Wie in Kapitel 4.3.2 geschrieben wurde, ist für die Arbeit mit jungen Erwachsenen zu berücksichtigen, dass es ihnen teilweise schwerfällt, eigene Anliegen zu formulieren und daraus konkrete Ziele abzuleiten. Sie können unterschiedliche Wünsche und Impulse erleben und zunächst eher benennen, was sie nicht möchten (Hochuli-Freund & Stotz, 2021, S. 280). Ambivalenz und Unklarheit sind deshalb nicht zwingend Ausdruck fehlender Kooperationsbereitschaft, sondern können mit der Lebensphase und den noch nicht abgeschlossenen Orientierungsprozessen zusammenhängen. Klärungsorientierte Interventionen können junge Erwachsene dabei unterstützen, ihre Vorstellungen, Prioritäten und Ziele schrittweise zu entwickeln. Hier zeigt sich die Verbindung zum CA und zum Empowerment-Ansatz. Die

Fachperson gibt keine Verhaltensweise vor, sondern passt ihre Unterstützung an die Wahrnehmung und Veränderungsbereitschaft der betroffenen Person an. Dadurch wird ihr Raum gegeben, eigene Entscheidungen zu treffen. Reale Wahlmöglichkeiten bilden eine Voraussetzung dafür, Autonomie und Selbstbestimmung zu fördern. Demnach sind Berufsbeistandspersonen gefordert, ihre Mandatsführung der jeweiligen Stufe der Veränderungsbereitschaft anzupassen, ohne dabei ihren Schutzauftrag ausser Acht zu lassen.

5.1.2 Motivational Interviewing zur Förderung der Veränderungsmotivation

Das Transtheoretische Modell dient dazu, die Veränderungsbereitschaft einzuschätzen. Durch *Motivational Interviewing* (MI) nach Miller und Rollnick kann eine Person unterstützt werden, den nächsten Schritt im Veränderungsprozess zu erreichen. MI ist ein methodischer Kommunikationsansatz, mit dem die Veränderungsmotivation gemeinsam mit der betroffenen Person gefördert werden kann. Es ist ein personenzentrierter Kommunikationsstil, der darauf abzielt, die persönliche Motivation für eine Veränderung zu stärken und die Beweggründe für das bisherige Verhalten gemeinsam zu erkunden (Kähler & Zobrist, 2017, S. 64–65). Durch den Aufbau von Hoffnung und Zuversicht soll die Wahrscheinlichkeit einer Veränderung erhöht werden (Kähler & Zobrist, 2017, S. 68). Herriger (2020) beschreibt drei handlungsleitende Grundüberzeugungen des MI. Erstens gelten Menschen nicht als grundsätzlich unmotiviert. Sie erleben häufig Ambivalenzen, weil sie sowohl Gründe für als auch gegen eine Veränderung sehen. Die Vor- und Nachteile einer Veränderung werden mit den Vor- und Nachteilen des bisherigen Verhaltens abgewogen. Zweitens wird davon ausgegangen, dass Menschen grundsätzlich über ein Potenzial zur Veränderung verfügen. Die Fachperson soll dieses Potenzial nicht durch vorgegebene Lösungen ersetzen, sondern die vorhandene Veränderungsmotivation im Gespräch zugänglich machen. Wie, in welchem Umfang und in welchem Tempo eine Veränderung erfolgt, entscheidet die betroffene Person selbst. Drittens respektiert MI das Selbstbestimmungsrecht und die Entscheidungen der Klient*innen. Widerstand wird nicht allein als Eigenschaft der betroffenen Person verstanden, sondern kann auf Schwierigkeiten in der Arbeitsbeziehung hinweisen (Herriger, 2020, S. 102–103). Die Fachperson begegnet ihrem Gegenüber dabei kongruent, empathisch und wertschätzend (Klug & Zobrist, 2021, S. 66). Der Ansatz verlangt eine optimistische, zukunftsgerichtete sowie ressourcen- und zielorientierte Grundhaltung (Herriger, 2020, S. 103).

Das methodische Vorgehen wird in zwei Phasen unterteilt. In der ersten Phase steht die Förderung der Veränderungsmotivation beziehungsweise die klärungsorientierte Intervention im Zentrum. Gemeinsam werden die Vor- und Nachteile einer Veränderung sowie diejenigen des bisherigen Verhaltens erarbeitet und visualisiert. Dadurch werden Ambivalenzen sichtbar. Die Fachperson regt die betroffene Person dazu an, über ihr bisheriges Verhalten und mögliche Gründe für eine Veränderung zu reflektieren. Ziel ist es, durch das Aufzeigen von Dissonanzen persönliche Argumente für eine Veränderung zu stärken sowie die Zuversicht für die

Umsetzbarkeit zu fördern (Herriger, 2020, S. 103–104). In der zweiten Phase wird die entwickelte Veränderungsmotivation in einen konkreten Handlungsplan überführt. Diese Phase entspricht handlungsorientierten Interventionen. Gemeinsam werden realistische, konkrete und überprüfbare Ziele formuliert. Anschliessend wird ein Veränderungsplan mit einzelnen Handlungsschritten, Zwischenzielen und einer zeitlichen Planung erarbeitet. Die Fachperson begleitet diesen Prozess empathisch, unterstützend und ermutigend. Dadurch sollen die Zuversicht und die Selbstwirksamkeit der betroffenen Person gestärkt werden (Herriger, 2020, S. 104–105). Aus der Literatur wurde nicht ersichtlich, ob diese beiden Phasen als linearer Ablauf zu verstehen sind. Jedoch können Veränderungsprozesse von erneuten Ambivalenzen, Rückschritten und veränderten Prioritäten begleitet sein. Treten solche Entwicklungen auf, muss die Fachperson gegebenenfalls erneut zur Klärung der Veränderungsmotivation zurückkehren.

MI konkretisiert die Empowerment-Perspektive, indem die Ansichten, Entscheidungen und Ziele der betroffenen Person zum Ausgangspunkt der Zusammenarbeit gemacht werden. Für die Mandatsführung bedeutet dies, dass Fachpersonen ihre jungen Klient*innen dabei unterstützen, eigene Gründe für eine Veränderung zu entwickeln. Darauf aufbauend können realistische Ziele formuliert und die notwendigen Handlungsschritte gemeinsam geplant werden. Dadurch können wiederum Selbstwirksamkeit, Autonomie und Selbstbestimmung gefördert werden.

5.1.3 Zwischenfazit

Es wurde dargelegt, dass eine tragfähige Arbeitsbeziehung eine wesentliche Voraussetzung für eine befähigungsorientierte Mandatsführung im Zwangskontext ist. Dafür müssen Berufsbeistandspersonen ihre Interventionen an die Veränderungsbereitschaft ihrer Klient*innen anpassen. Dadurch werden vorschnelle Handlungsschritte der Fachperson verhindert und die Wahrnehmung der Klient*innen berücksichtigt, wodurch ihre Selbstbestimmung bewahrt wird. Um die Handlungsmöglichkeiten und -fähigkeiten zu erweitern, eignen sich das TTM und MI als methodische Ansätze. Das TTM dient zur Einschätzung der Veränderungsbereitschaft und MI ist ein Kommunikationsstil, um Ambivalenzen zu bearbeiten und persönliche Veränderungsmotive zu stärken. Beide Ansätze entsprechen den Grundsätzen einer befähigungsorientierten Mandatsführung. Im Sinne vom CA und von Empowerment werden Menschen dabei unterstützt, sich ihrer Fähigkeiten und Ressourcen bewusst zu werden und werden dort gefördert, wo sich ein Bedarf zeigt. Dadurch können Selbstwirksamkeit, Autonomie und Handlungsfähigkeit gestärkt werden.

5.2 Ressourcendiagnostik und Ressourcenaktivierung

Galuske (2013) führt aus, dass im Leben von Menschen wiederholt Probleme und Herausforderungen auftreten. Ob eine Person diese selbstständig bewältigen kann, hängt unter anderem davon ab, ob ihr die erforderlichen Ressourcen und Fähigkeiten zur Verfügung stehen. Ist eine selbstständige Problembewältigung nicht möglich, kann es an der Motivation, an den notwendigen Fähigkeiten oder an den Handlungsmöglichkeiten fehlen (S. 86). Diese Unterscheidung zeigt die Verbindung zum CA auf. Das Vorhandensein von Ressourcen allein gewährleistet noch nicht, dass eine Person diese auch nutzen und in reale Verwirklichungschancen umwandeln kann. Eine befähigungsorientierte Mandatsführung muss deshalb sowohl vorhandene Ressourcen erfassen als auch gemeinsam mit der betroffenen Person klären, was ihrer Nutzung entgegensteht.

Die Ressourcendiagnostik umfasst die strukturierte Erfassung vorhandener Ressourcen, damit diese in die weitere Hilfeplanung einbezogen werden können (Herriger, 2020, S. 105). Im Sinne des Empowerment-Ansatzes sollen die Ressourcen nicht allein durch die Fachperson erschlossen werden. Die Klient*innen sind aktiv in die Ressourcenerschließung einzubeziehen. Dadurch wird ihre Eigenaktivität gefördert. Eine ressourcenorientierte Haltung bedeutet auch, Entscheidungen und Verhaltensweisen der Klient*innen auszuhalten, die nicht den Vorstellungen der Fachperson entsprechen (Hochuli-Freund & Stotz, 2021, S. 321–322). Herriger (2020) führt aus, dass Empowerment darauf abzielt, bestehende Ressourcen in die Zusammenarbeit einzubeziehen, verborgene Ressourcen sichtbar zu machen und den Zugang zu ihnen zu ermöglichen. Im Verlauf der Begleitung sollen Veränderungen und neu erschlossene Ressourcen wiederholt aufgezeigt werden. Dadurch können die Wahrnehmung eigener Fähigkeiten und die Erfahrung von Selbstwirksamkeit gestärkt werden (S. 105–106). Das heisst für Berufsbeistandspersonen, zwischen einem notwendigen Eingreifen aufgrund des Schutzauftrags und dem Respekt vor der eigenständigen Lebensgestaltung der betroffenen Person abzuwägen. Im Sinne des CA dient die Ressourcendiagnostik nicht nur dazu, vorhandene Ressourcen zu erkennen. Zentral ist auch, welche persönlichen, sozialen oder institutionellen Bedingungen ihre Nutzung ermöglichen oder erschweren. Mit den entsprechenden methodischen Ansätzen können Fachpersonen die Klient*innen dazu befähigen, ihre Verwirklichungschancen zu erkennen.

Im Folgenden werden ausgewählte Methoden der Ressourcendiagnostik und -aktivierung vorgestellt, die in der Zusammenarbeit mit jungen Erwachsenen von Nutzen sind.

5.2.1 Ressourcenkarten

Ressourcenkarten dienen dazu, vorhandene und noch zu erschliessende Ressourcen strukturiert zu erfassen und zu visualisieren. Dafür können Ressourcen kategorisiert und beispielsweise in persönliche, psychische, soziale und ökonomische Ressourcen gegliedert werden

(Klug & Zobrist, 2021, S. 148). Eine andere Möglichkeit ist das Ressourcenquadrat. Die Ressourcen werden dabei in vier Bereiche unterteilt. Im ersten Feld werden Interessen, Wünsche und Ziele festgehalten. Dadurch können vorhandene Motivationen, Kompetenzen und bisher unerfüllte Wünsche sichtbar werden. Gleichzeitig bieten sie Anknüpfungspunkte für die weitere Zusammenarbeit. Das zweite Feld enthält Fähigkeiten und Fertigkeiten, welche die Person im Alltag oder bei der Bewältigung von Herausforderungen bereits eingesetzt hat. Um die Erfassung zu erleichtern, können den Klient*innen auch Kompetenzbereiche vorgegeben werden. Im dritten Feld werden *Coping*-Strategien erfasst. Durch einen Blick auf die bisherige Lebensgeschichte werden Entwicklungsaufgaben, Krisen und Herausforderungen sichtbar, die bereits bewältigt wurden. Daraus lässt sich ableiten, welche Schemata in der Vergangenheit hilfreich waren. Das vierte Feld umfasst Bildungskompetenzen. Dabei stehen nicht die formalen Bildungsabschlüsse im Zentrum, sondern die Lernfähigkeit, Lernbereitschaft und Strategien der Wissensaneignung (Herriger, 2020, S. 106–107). Hochuli-Freund und Stotz (2021) schlagen vor, bei der Ressourcenerfassung nicht nur die Sichtweise der Klient*innen zu erfassen, sondern auch die Einschätzung der Fachperson (S. 215). Dadurch werden sowohl Gemeinsamkeiten als auch unterschiedliche Wahrnehmungen sichtbar, ohne dass die fachliche Einschätzung automatisch an die Stelle der Perspektive der betroffenen Person tritt. Mit Ressourcenkarten kann auf ein konkretes Handlungsziel hingearbeitet werden. Durch die strukturierte Darstellung wird ersichtlich, welche Ressourcen bereits vorhanden sind und welche zusätzlich entwickelt oder erschlossen werden müssen, damit die betroffene Person ihr Ziel erreichen kann (Klug & Zobrist, 2021, S. 147).

Aus einer Empowerment-Perspektive bietet die Arbeit mit Ressourcenkarten den Klient*innen die Möglichkeit, Fähigkeiten zu erkennen, bisherige Erfolge einzuordnen und den weiteren Unterstützungsbedarf mitzubestimmen. Für die Praxis von Berufsbeistandspersonen heisst das, die jungen Klient*innen aktiv bei der Erstellung und Bewertung von Ressourcenkarten miteinzubeziehen.

5.2.2 Soziale Ressourcen und die Netzwerkkarte

Kähler und Zobrist (2017) betonen die Bedeutung sozialer Netzwerke für die Arbeit im Zwangskontext. Die Erfassung und Einbeziehung vorhandener Netzwerkressourcen stellen in diesem Kontext einen wichtigen Bestandteil dar (S. 95). Zur Visualisierung sozialer Beziehungen eignet sich die Netzwerkkarte (siehe Abbildung 3). Sie findet vor allem in der ressourcenorientierten Beratung Anwendung. Diese zielt darauf ab, Klient*innen zu unterstützen, soziale Ressourcen zu mobilisieren oder neue Unterstützungsangebote zu erschliessen. Zur ressourcenorientierten Beratung gehört zudem auch die Koordination verfügbarer Unterstützung und die Vernetzung innerhalb des Netzwerks (Herriger, 2020, S. 129–131). Mithilfe der Netzwerkkarte werden die sozialen Beziehungen einer Person sichtbar gemacht. Die Karte wird in die vier Bereiche Freund*innen und Bekannte, Familie, Beruf beziehungsweise Schule

sowie professionelle Beziehungen gegliedert. Die betroffene Person wird im Zentrum dargestellt. Die Personen im Netzwerk werden entsprechend ihrer Zugehörigkeit in die jeweiligen Bereiche eingetragen. Ihre Distanz bringt die wahrgenommene Nähe und Bedeutung der Beziehung zum Ausdruck (Hochuli-Freund & Stotz, 2021, S. 206). Die gemeinsame Analyse zeigt auf, welche Personen im Netzwerk Unterstützung bieten können und in welchen Bereichen es erweitert werden sollte (Herriger, 2020, S. 170).

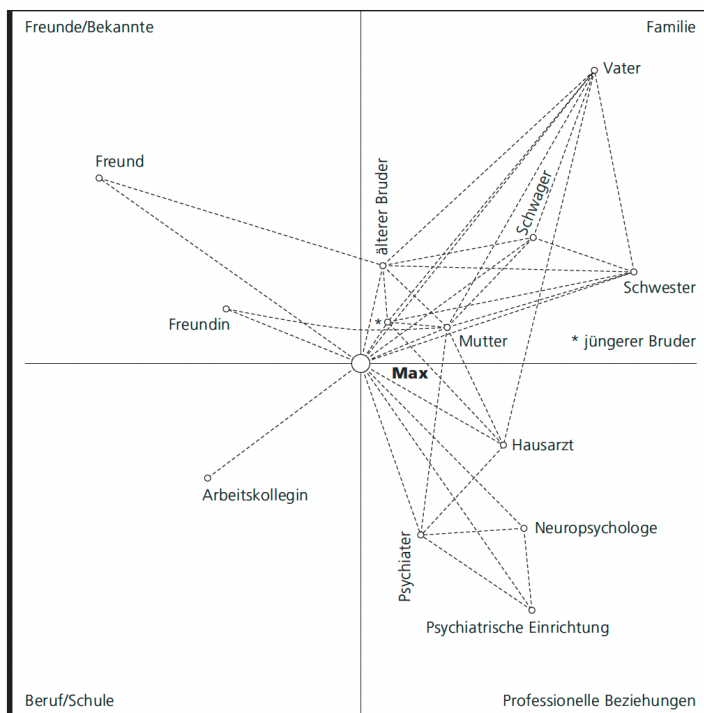


Abbildung 3: Netzwerkkarte (Hochuli-Freund & Stotz, 2021, S. 207)

Besonders bei jungen Erwachsenen eignet sich die Arbeit mit Netzwerkkarten, um sichtbar zu machen, auf welche sozialen Ressourcen sie bei Herausforderungen in den Entwicklungsaufgaben zurückgreifen können. Im Sinne von Empowerment sollen soziale Ressourcen nicht allein durch die Berufsbeistandsperson erschlossen werden. Die jungen Klient*innen sollen partizipieren, indem sie bestimmen, welche Beziehungen sie stärken, neu aufbauen oder weniger stark einbeziehen möchten. Das mobilisiert nicht nur das Unterstützungsnetzwerk, sondern trägt auch dazu bei, dass sich die jungen Menschen an der Gestaltung ihres Netzwerks beteiligen.

5.2.3 Vier-Phasen-Modell der ressourcenorientierten Beratung

Die bisher vorgestellten Methoden dienen der Erfassung und Visualisierung von Ressourcen. Das Vier-Phasen-Modell zeigt auf, wie vorhandene Ressourcen innerhalb eines Beratungsprozesses systematisch aktiviert und für Veränderungen genutzt werden können. Ressourcenorientierte Ansätze gehen davon aus, dass das psychische Wohlbefinden von den

verfügbaren persönlichen und sozialen Ressourcen abhängt. Die Ressourcenaktivierung zielt darauf ab, vorhandene Fähigkeiten zu stärken und dadurch die Bewältigungskompetenz sowie die Erfahrung von Selbstwirksamkeit zu fördern. Selbstwirksamkeit bezeichnet die Überzeugung einer Person, mithilfe der eigenen Fähigkeiten, Kompetenzen und Ressourcen Ziele erreichen und Einfluss auf die eigene Lebenssituation nehmen zu können. Darin zeigt sich die Erfahrung von Handlungsmächtigkeit, die für Empowerment-Prozesse von zentraler Bedeutung ist (Herriger, 2020, S. 115–116). Im Folgenden werden die vier Phasen der ressourcenorientierten Beratung aufgezeigt.



Abbildung 4: Vier-Phasen-Modell (eigene Darstellung nach Herriger, 2020, S. 119–127)

Die erste Phase dient dem Aufbau einer vertrauensvollen und kooperativen Arbeitsbeziehung. Zu Beginn werden der Auftrag und die Rolle der Fachperson sowie das Verfahren, die Rechte und Verantwortlichkeiten der Beteiligten transparent geklärt. Dadurch soll die betroffene Person den Beratungsprozess nachvollziehen und in der Zusammenarbeit aktiv mitwirken können (Herriger, 2020, S. 119–121). Im Erwachsenenschutz ist diese Phase besonders bedeutsam. Der Unterschied zwischen den nicht verhandelbaren Rahmenbedingungen des gesetzlichen Auftrags und den gemeinsam gestaltbaren Bereichen soll der betroffenen Person aufgezeigt und erklärt werden. Die zweite Phase zielt auf den Aufbau einer vertrauensvollen und kooperativen Arbeitsbeziehung ab. Menschen, die wiederholt Kontrollverlust über ihr eigenes Leben erlebt haben, können Hoffnung und Vertrauen in die eigene Veränderungsfähigkeit verloren haben. Mit *Joining* versucht die Fachperson, die Sichtweisen, Erfahrungen und Gefühle der betroffenen Person empathisch, interessiert und wertfrei nachzuvollziehen. Sobald ein Vertrauensverhältnis und die Kooperationsbereitschaft aufgebaut wurden, folgt die Remoralisierung. Das ist die Bezeichnung für die Wiedergewinnung von Hoffnung und Zuversicht. Die Fachperson stellt der angenommenen Unveränderbarkeit eine andere Perspektive gegenüber. Dadurch sollen Hoffnung und Optimismus hinsichtlich einer Verbesserung entstehen (Herriger, 2020, S. 121–122).

In der dritten Phase wird gezielt nach Situationen gesucht, in denen ein Problem weniger stark oder nicht aufgetreten ist. Diese Ausnahmen können vorhandene Ressourcen und erfolgreiche Bewältigungsstrategien sichtbar machen. Gemeinsam wird untersucht, welche Verhaltensweisen, Gedanken, Strategien zu einer erfolgreichen Bewältigung beigetragen haben. Die betroffene Person soll ihren eigenen Anteil an diesen Situationen erkennen. Dadurch können bisherige Strategien bewusst gemacht und auf gegenwärtige oder zukünftige

Herausforderungen übertragen werden (Herriger, 2020, S. 123–125). In der vierten Phase werden positiv formulierte, konkrete und erreichbare Ziele sowie die zu ihrer Umsetzung notwendigen Schritte erarbeitet. Mögliche Hindernisse werden in einem Risiko-Check identifiziert. Gemeinsam wird überlegt, wie Schwierigkeiten frühzeitig erkannt und bewältigt werden können. Die Fachperson begleitet den Prozess, zeigt Fortschritte auf und würdigt diese. Im Re-Assessment wird der bisherige Verlauf zusammengefasst und gemeinsam beurteilt, wie die weitere Zusammenarbeit gestaltet werden soll (Herriger, 2020, S. 126–128).

Die ressourcenorientierte Grundhaltung und der systematische Beratungsprozess können auch in der Mandatsführung Anwendung finden. Das Modell verbindet die transparente Auftrags- und Rollenklärung, den Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung, die Aktivierung vorhandener Ressourcen und die gemeinsame Entwicklung realistischer Ziele miteinander. Damit können auch junge Erwachsene in einer Erwachsenenenschutzmassnahme schrittweise unterstützt werden, ihre Handlungsmöglichkeiten zu erweitern und mehr Verantwortung für ihre Lebensgestaltung zu übernehmen.

5.2.4 Zwischenfazit

Riegler (2016) beschreibt Ressourcenorientierung als Ausrichtung auf die Verbesserung der gegenwärtigen Problemlage. Sozialarbeitende sollen ihren Klient*innen Fähigkeiten zutrauen und sie darin unterstützen, eine selbstbewusste Haltung zu entwickeln, die autonomes Handeln ermöglicht (S. 146). Eine solche befähigende Grundhaltung ist in der Mandatsführung mit jungen Erwachsenen bedeutsam, um sie in ihrer Identitätsentwicklung zu unterstützen und ihre lebenspraktischen Kompetenzen weiterzuentwickeln. Ressourcenkarten unterstützen dabei, unterschiedliche Ressourcen sichtbar zu machen. Mit Netzwerkkarten kann zusätzliche Unterstützung im sozialen Umfeld erkenntlich gemacht werden. Das Vier-Phasen-Modell zeigt auf, wie eine tragfähige Beziehung, Ressourcenaktivierung, Zielentwicklung und Handlungsplanung in einen strukturierten Beratungsprozess eingebettet werden. Im Sinne des CA können Fachpersonen mit diesen Methoden nicht nur Ressourcen erschliessen, sondern durch deren Aktivierung auch reale Handlungsmöglichkeiten eröffnen.

Die vorgestellten Methoden sind nicht als abschliessender Methodenkatalog zu verstehen. Es sind Beispiele, die in einer befähigungsorientierten Mandatsführung genutzt werden können, um mit jungen Erwachsenen an den Grundlagen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu arbeiten.

6 Fazit und Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit

Die vorliegende Bachelorarbeit ging der Frage nach, wie Berufsbeistandspersonen junge Erwachsene im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags nach dem CA befähigen und ihre Selbstbestimmung fördern können. In diesem Kapitel werden zunächst die zentralen Erkenntnisse der

Arbeit zusammengeführt. Darauf aufbauend wird die Forschungsfrage beantwortet und es werden Schlussfolgerungen für die berufliche Praxis gezogen. Abschliessend werden die Grenzen der Arbeit reflektiert und weiterführender Forschungsbedarf aufgezeigt.

6.1 Zusammenfassung zentraler Erkenntnisse

Die Auseinandersetzung mit der Lebensphase junger Erwachsener hat gezeigt, dass die rechtliche Volljährigkeit nicht mit einer abgeschlossenen Entwicklung oder einer selbstständigen Lebensführung einhergeht. Gemäss Arnetts Definition von *emerging adulthood* ist die Altersspanne zwischen 18 und 25 Jahren ein eigenständiger Lebensabschnitt. In dieser Übergangsphase von der Adoleszenz ins Erwachsenenalter entwickeln Menschen ihre Identität weiter, lösen sich vom Elternhaus ab, absolvieren eine erste Ausbildung und erlangen zunehmend finanzielle sowie lebenspraktische Selbstständigkeit. Der Verlauf dieser Entwicklungsaufgaben ist höchst individuell. Nicht alle jungen Menschen haben dieselben Voraussetzungen, um den Übergang ins Erwachsenenalter problemlos zu schaffen. Zudem beeinflussen gesellschaftliche Veränderungen die Entwicklungsphase. Die heutigen 18- bis 25-Jährigen hatten durch die Individualisierung von Lebensläufen viel mehr Gestaltungsmöglichkeiten als die Generation vor ihnen. Diese Vielfalt erforderte ein erhöhtes Mass an Orientierung und Entscheidungsfindung. Leistungs- und Optimierungsdruck, der erhöhte Konsum sozialer Medien und die ständige Erreichbarkeit konnten zusätzliche Belastungen darstellen. Die Coronapandemie, der Ukraine-Krieg und die Klimakrise stellten weitere Herausforderungen dar und haben Unsicherheiten hinsichtlich der Zukunftsaussichten verstärkt. Eine körperliche, geistige oder psychische Einschränkung kann den Übergang in das Erwachsenenalter zusätzlich erschweren und eine behördliche Schutzmassnahme erfordern.

Bei einer Gefährdungsmeldung prüft die KESB die Situation der hilfsbedürftigen Person und entscheidet, in welchen Lebensbereichen sie Unterstützung benötigt. Die Voraussetzung für eine Erwachsenenschutzmassnahme sind die Volljährigkeit, ein ausgewiesener Schwächezustand und ein daraus resultierender Schutzbedarf. Auf dieser Grundlage bestimmt die KESB, in welcher Form eine Beistandsperson die betroffene Person begleiten oder vertreten soll. Während die Mandatsführung im Kinderschutz einen Erziehungsauftrag umfasst, werden junge Erwachsene im Erwachsenenschutz als selbstständige Personen angesehen. Ob sie tatsächlich selbstständig sind, spielt aus rechtlicher Sicht keine Rolle. Eine Beistandsperson muss dann im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags den Schutz der betroffenen Person gewährleisten und dabei ihre Selbstbestimmung so weit wie möglich erhalten und fördern. Die Mandatsführung bewegt sich dadurch in einem Spannungsfeld. Wenn der Schutzauftrag es erfordert, kann in die Autonomie der Klient*in eingegriffen werden. Ein solcher Eingriff muss sich jedoch auf eine gesetzliche Grundlage stützen und fachlich begründbar sein. Bei jungen

Erwachsenen bedarf es einer Balance zwischen notwendiger Intervention und ausreichendem Raum für die weitere Entwicklung.

Für diese Abwägung bietet der CA einen geeigneten Orientierungsrahmen. Er beurteilt die Lebensqualität einer Person daran, was eine Person tatsächlich tun und sein kann. Es geht um die realen Möglichkeiten, ein autonomes und selbstbestimmtes Leben zu führen. Ressourcen und vorgegebene Rahmenbedingungen beeinflussen die Ausgangslage. Für die Mandatsführung ist deshalb die Unterscheidung zwischen *capabilities* und *functionings* zentral. *Capabilities* bezeichnen die realen Wahl- und Handlungsmöglichkeiten, während *functionings* die Verwirklichung einer Lebensweise darstellen. Hier zeigt sich ein weiteres Spannungsfeld zwischen legitimer Fürsorge und paternalistischem Handeln. Berufsbeistandspersonen müssen fortlaufend reflektieren, ob eine Intervention dem Schutz der betroffenen Person dient oder ob ihrem Handeln die eigene Vorstellung einer richtigen Lebensführung zugrunde liegt. Demnach sollte der Fokus in der Mandatsführung darauf liegen, dass die jungen Klient*innen die notwendigen Fähigkeiten entwickeln und Ressourcen nutzen lernen, um ihren Lebensweg zunehmend selbstbestimmt zu gestalten. Aus den theoretischen Grundlagen des CA ergeben sich zwei zentrale Punkte, welche die Bedeutung einer befähigungsorientierten Mandatsführung aufzeigen. Erstens brauchen junge Erwachsene Raum für Entwicklung, weshalb Schutzmaßnahmen der langfristigen Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten dienen sollen. Zweitens sollen Berufsbeistandspersonen junge Erwachsene darin unterstützen, ihre vorhandenen Ressourcen und Möglichkeiten zu erkennen und sie für ihre Lebensgestaltung nutzen zu lernen. Mit dem Fokus auf die Befähigung soll die Selbstbestimmung junger Menschen gefördert werden.

Der CA beschreibt, welche Bedingungen für reale Verwirklichungschancen und eine selbstbestimmte Lebensführung erforderlich sind. Er erklärt jedoch nicht, wie sich Menschen verwirklichen können, wenn die Fähigkeit zu handeln nicht gegeben oder eingeschränkt ist. Der Empowerment-Ansatz ergänzt den CA an dieser Stelle, indem er die Entwicklung von Selbstwirksamkeit, Handlungsfähigkeit und Autonomie in den Mittelpunkt stellt. Eine befähigungsorientierte Mandatsführung setzt eine tragfähige Arbeitsbeziehung und Veränderungsbereitschaft voraus. Interventionen können als Eingriff in die Autonomie erlebt werden, deshalb ist es wichtig, dass Berufsbeistandspersonen ihre Interventionen an die Veränderungsbereitschaft ihrer Klient*innen anpassen. Das TTM dient zur Einschätzung der Veränderungsbereitschaft und MI ist ein Kommunikationsstil, um persönliche Veränderungsmotive zu stärken. Diese Methoden eignen sich, um mit den Klient*innen an der Erweiterung ihrer Handlungsmöglichkeiten und -fähigkeiten zu arbeiten. Es wurden weitere Methoden vorgestellt, mit denen vorhandene und potenzielle Ressourcen sichtbar gemacht und in einem

ressourcenorientierten Beratungsprozess aktiviert werden können. Damit können Berufsbeistandspersonen die lebenspraktischen Kompetenzen ihrer Klient*innen und somit ihre Selbstbestimmung fördern.

6.2 Beantwortung der Forschungsfrage

Auf der Grundlage der bearbeiteten Fachliteratur können Berufsbeistandspersonen junge Erwachsene im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags nach dem *Capabilities Approach* befähigen und ihre Selbstbestimmung fördern, indem sie ihren Schutzauftrag befähigungsorientiert ausgestalten. Dafür bedarf es einer Grundhaltung, die sich an den Prinzipien des CA und der Sozialen Arbeit orientiert und darauf abzielt, reale Wahl- und Handlungsmöglichkeiten der Klient*innen zu erhalten und zu erweitern. Entscheidend ist eine Balance zwischen notwendigem Schutz und ausreichenden Freiräumen, in denen junge Erwachsene eigene Entscheidungen treffen, Erfahrungen sammeln und Entwicklungsschritte machen können.

Für die Mandatsführung mit jungen Erwachsenen müssen Berufsbeistandspersonen für die Lebensphase des *emerging adulthood* und die damit verbundenen Entwicklungsaufgaben sensibilisiert sein. Junge Menschen befinden sich weiterhin in einem Prozess der Identitätsentwicklung und Verselbstständigung. Eigene Entscheidungen zu treffen und Erfahrungen zu sammeln spielen dabei eine wichtige Rolle. Gleichzeitig können gesellschaftliche Anforderungen und ein bestehender Schwächezustand die Bewältigung dieser Entwicklungsaufgaben erschweren. Trotz ihres Schutzbedarfs benötigen junge Erwachsene deshalb Möglichkeiten, ihre Fähigkeiten und Ressourcen kennenzulernen und schrittweise Verantwortung für ihre Lebensführung zu übernehmen.

Innerhalb des von der KESB festgelegten Schutzauftrags liegt es in der Verantwortung der Berufsbeistandsperson, das Mandat auszugestalten. Dabei befindet sie sich in einem Spannungsverhältnis zwischen Schutz und Selbstbestimmung. Der CA bietet dafür einen Orientierungsrahmen. Er liefert eine Grundidee dafür, welche Bedingungen für reale Verwirklichungschancen und eine selbstbestimmte Lebensführung erforderlich sind. Zudem überschneidet sich der CA mit dem sozialarbeiterischen Prinzip, Menschen bei der Entwicklung der Fähigkeiten zu unterstützen, die sie für die Bewältigung ihres Lebens benötigen. Diese Ausrichtung entspricht auch dem Zweck einer Erwachsenenschutzmassnahme, das Wohl der betroffenen Person sicherzustellen, sie zu unterstützen und ihre Selbstbestimmung zu fördern. Auf dieser Basis kann bei jeder Intervention in die Lebenswelt junger Erwachsener abgewogen werden, ob sie dem notwendigen Schutz dient und langfristig die Lebensbewältigung fördert oder auf paternalistischen Vorstellungen beruht. Dafür bedarf es einer professionellen Beziehungsgestaltung und sozialarbeiterisch-methodischer Grundlagen, sowie der fortlaufenden Reflexion der Fachpersonen über ihre Haltung und ihr Handeln. Es liegt in der Verantwortung der

Berufsbeistandsperson, die Mandatsführung befähigungsorientiert auszugestalten. Befähigung bedeutet nicht, jungen Erwachsenen einen bestimmten Lebensweg vorzugeben oder ihnen Verantwortung abzunehmen. Es bedeutet, notwendige Unterstützung mit der Förderung von Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit zu verbinden.

Da der CA nicht erklärt, wie Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit entwickelt werden können, ergänzt der Empowerment-Ansatz diese Perspektive. Mit personenzentrierten, motivations- und ressourcenorientierten Ansätzen richtet er den Fokus darauf, wie Selbstwirksamkeit, Autonomie und Handlungsfähigkeit gefördert werden können. Dieser Ansatz bietet Berufsbeistandspersonen Methoden, um junge Erwachsene in der Entwicklung einer eigenen Vorstellung des *guten Lebens* sowie beim Erkennen und Nutzen ihrer Ressourcen und Fähigkeiten zu begleiten. Die Beistandsperson übernimmt oder vertritt nur dort, wo dies aufgrund des Schutzbedarfs erforderlich ist.

Für die berufliche Praxis bedeutet dies, dass sich eine befähigungsorientierte Mandatsführung nicht daran zeigt, möglichst viele Angelegenheiten für die betroffene Person zu regeln. Stattdessen soll notwendige Unterstützung so ausgestaltet werden, dass vorhandene Fähigkeiten gestärkt, lebenspraktische Kompetenzen entwickelt und Handlungsmöglichkeiten erweitert werden. Berufsbeistandspersonen müssen sich dabei ihrer Machtposition bewusst sein und paternalistische Vorstellungen reflektieren. Denn darin liegt das grundlegende Dilemma helfender Berufe. Eingriffe in die Autonomie können zum Schutz erforderlich sein, obwohl die Förderung von Autonomie und Selbstbestimmung ein Ziel der Unterstützung darstellt. Eine Erwachsenenschutzmassnahme kann für junge Erwachsene deshalb eine Chance bieten. Die Berufsbeistandsperson kann vorübergehend dort Verantwortung übernehmen und unterstützen, wo es notwendig ist. Mit zunehmender Selbstständigkeit kann die Unterstützung wieder reduziert werden. Langfristiges Ziel ist, dass die junge Person lebenspraktische Kompetenzen entwickelt und ihr *gutes Leben* zunehmend selbstbestimmt gestalten kann, sodass die Erwachsenenschutzmassnahme zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr notwendig sein wird.

6.3 Ausblick und weiterer Forschungsbedarf

Als Fachliteraturarbeit konnte die vorliegende Arbeit theoretisch begründen, weshalb eine befähigungsorientierte Mandatsführung für junge Erwachsene relevant ist, und mögliche methodische Ansätze für die Praxis herausarbeiten. Welche Wirkungen damit in der Praxis erzielt werden können, müsste empirisch untersucht werden. In dieser Arbeit wurde auch nicht zwischen verschiedenen Schwächezuständen unterschieden. Somit kann keine Aussage darüber getroffen werden, unter welchen psychischen und gesundheitlichen Voraussetzungen eine befähigungsorientierte Mandatsführung möglich ist. Bei eingeschränkter Urteilsfähigkeit, akuten Krisen oder einem besonders hohen Schutzbedarf können andere Interventionen im

Vordergrund stehen. Weiterführende Forschung könnte aufzeigen, unter welchen Voraussetzungen partizipative und empowernde Ansätze angewandt werden können.

Auch die politischen, personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Berufsbeistandschaft wurden in der Arbeit nicht berücksichtigt. Für die Umsetzung einer beziehungs-, ressourcen- und befähigungsorientierten Mandatsführung sind sie jedoch ein massgebender Faktor. Die KOKES (2021) empfiehlt bei komplexen Fällen eine maximale Fallzahl von 60 Mandaten bei einem Arbeitspensum von 100 Prozent (S. 5). Demnach könnte empirisch untersucht werden, welche zeitlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen tatsächlich erforderlich sind, um die Handlungsfähigkeit und selbstständige Lebensführung junger Erwachsener gezielt zu fördern.

Ein weiterer Forschungsbedarf betrifft spezialisierte Angebote für junge Erwachsene. Das Modell der Stadt Winterthur zeigt eine mögliche Form einer zielgruppenspezifischen Mandatsführung. Der im Spezialtandem tätigen Berufsbeistandsperson wurden mehr zeitliche Ressourcen für Beziehungsarbeit, Kompetenzentwicklung und die Förderung einer selbstständigen Lebensführung zur Verfügung gestellt. Zu untersuchen wäre, welche jungen Erwachsenen von einem solchen Angebot profitieren könnten und wie sich die Unterstützung durch Berufsbeistandspersonen stärker an der Lebenswelt junger Erwachsener orientieren kann.²

² Für die Korrektur der Rechtschreibung, die Überprüfung von Struktur und Kohärenz sowie für die Verbesserung der Sprache wurde OpenAI. (2026). ChatGPT August Version 5.6 Sol. <https://chatgpt.com> verwendet.

7 Literaturverzeichnis

- Arnett, J. J. (2014). *Adolescence and Emerging Adulthood* (5. Aufl.). Pearson.
- AvenirSocial. (2026). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis* [Broschüre].
- Babic, B., & Lessmann, O. (2016). Zwischen Wunsch und Wirklichkeit? Schlaglichter zur Rezeption des Capability/-ies- Ansatzes in der deutschsprachigen Sozialen Arbeit. In *Die Wissenschaft Soziale Arbeit im Diskurs: Theorie, Forschung und Praxis der Sozialen Arbeit* (S. 197–216). Verlag Barbara Budrich.
- Berngruber, A., & Gaupp, N. (2022). Einleitung: Erwachsenwerden – eine komplexe Herausforderung für Jugendliche und junge Erwachsene. In A. Berngruber & N. Gaupp (Hrsg.), *Erwachsenwerden heute: Lebenslagen und Lebensführung junger Menschen* (S. 9–32). Verlag W. Kohlhammer.
- Birgmeier, B. (2017). Die „Befähigung“ zu ... was?: Reflexionen zum Handlungsbegriff im CA. In C. Niemeyer, S. Werner, & E. Mührel (Hrsg.), *Capability Approach und Sozialpädagogik: Eine heilige Allianz?* (S. 102–120). Belz Juventa.
- Egger, M., Huber, S. G., & Mischler, M. (2022). Aus aktuellem Anlass: Entwicklungen in der Corona-Pandemie – Veränderungen im Leben junger Erwachsener. In S. G. Huber (Hrsg.), *Young Adult Survey Switzerland* (Bd. 3, S. 180–188). Bundesamt für Bauten und Logistik BBL.
- Estermann, A., Hauri, A., & Vogel, U. (2022a). Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3. Aufl., S. 209–216). Haupt.
- Estermann, A., Hauri, A., & Vogel, U. (2022b). Ende des Mandats. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3. Aufl., S. 274–278). Haupt.
- Estermann, A., Hauri, A., & Vogel, U. (2022c). Rolle und Auftrag. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3. Aufl., S. 206–208). Haupt.
- Faltermaier, T., Mayring, P., Saup, W., & Strehmel, P. (2014). *Entwicklungspsychologie des Erwachsenenalters* (3. vollst. überarb. Aufl.). Kohlhammer.
- Frey, G., Peter, S., & Rosch, D. (2022a). Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB). In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3. Aufl., S. 578–585). Haupt.

- Frey, G., Peter, S., & Rosch, D. (2022b). Kombination von Beistandschaften (Art. 397 ZGB). In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3. Aufl., S. 617–618). Haupt.
- Frey, G., Peter, S., & Rosch, D. (2022c). Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB). In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3. Aufl., S. 612–617). Haupt.
- Frey, G., Peter, S., & Rosch, D. (2022d). Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB). In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3. Aufl., S. 618–622). Haupt.
- Frey, G., Peter, S., & Rosch, D. (2022e). Vertretungsbeistandschaft (Art. 394/395 ZGB). In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3. Aufl., S. 586–611). Haupt.
- Galuske, M. (2013). *Methoden der Sozialen Arbeit: Eine Einführung* (10. Aufl.). Juventa.
- Häfeli, C. (2021). Kinderschutz und Erwachsenenschutz. In P. Mösch Payot & M. Schwan-der (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit: Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (5. aktual. Aufl., S. 295–350). Haupt.
- Herriger, N. (2020). *Empowerment in der Sozialen Arbeit: Eine Einführung* (6., erw. aktual. Aufl.). W. Kohlhammer Verlag.
- Hochuli-Freund, U., & Stotz, W. (2021). *Kooperative Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit: Ein methodenintegratives Lehrbuch* (5., erw. überarb. Aufl.). W. Kohlhammer Verlag.
- Huber, S. G., Cattacin, S., & Abel, T. (2022). Das Kernindikatorenprojekt Young Adult Survey Switzerland (YASS) der Eidgenössischen Jugendbefragungen ch-x. Konzeptuelle Überlegungen. In S. G. Huber (Hrsg.), *Young Adult Survey Switzerland* (Bd. 3, S. 15–27). Bundesamt für Bauten und Logistik BBL.
- Kähler, H. D., & Zobrist, P. (2017). *Soziale Arbeit in Zwangskontexten: Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann* (3., vollst. überarb. Aufl.). Ernst Reinhardt Verlag.
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirke Winterthur und Andelfingen. (o. J.). *KESB kurz erklärt*. <https://kesb-wa.ch/informationen-zur-kesb/>
- Klug, W., & Zobrist, P. (2021). *Motivierte Klienten trotz Zwangskontext: Tools für die Soziale Arbeit* (3., überarb. Aufl.). Ernst Reinhardt Verlag.
- Koch, C. (2024). *Wenn aus Jugendlichen Erwachsene werden: Leben und Bindung junger Menschen zwischen 18 und 30 Jahren*. Klett-Cotta.

- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz. (2021, 18. Juni). *Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften*. https://www.kokes.ch/application/files/2716/2814/0146/KOKES_Empfehlungen_Berufsbeistandschaften.pdf
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz. (2024). *KOKES-Statistik 2023: Erwachsene – Bestand nach Alter und Geschlecht, Quote pro 1000 Erwachsene*. https://www.kokes.ch/application/files/4817/2732/5247/KOKES-Statistik_2023_Erwachsene_Bestand_Alter_und_Geschlecht_Total_und_Anzahl_Faelle_pro_1000_Erwachsene.pdf
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz. (2025). *KOKES-Statistik 2024: Erwachsene – Bestand nach Alter und Geschlecht, Quote pro 1000 Erwachsene*. https://www.kokes.ch/application/files/4317/5805/1569/KOKES-Statistik_2024_Erwachsene_Bestand_nach_Alter_und_Geschlecht.pdf
- Maranta, L. (2022). Die Beistandschaft. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3. Aufl., S. 545–569). Haupt.
- Mösch Payot, P. (2022). Sozial(versicherungs)rechtliche Ansprüche und Ressourcenerschliessung. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3. Aufl., S. 241–268). Haupt.
- Nüsken, D., & Bellermaun, M. (2012). Junge Erwachsene mit Unterstützungsbedarf. *Sozial Extra*, 36(11/12), 18–23.
- Nussbaum, M. C. (2000). *Women and Human Development: The Capabilities Approach*. Cambridge University Press.
- Nussbaum, M. C. (2011). *Creating Capabilities: The Human Development Approach*. Belknap press of Harvard University press.
- Otto, H.-U., & Ziegler, H. (2010). Der Capabilities-Ansatz als neue Orientierung in der Erziehungswissenschaft. In H.-U. Otto & H. Ziegler (Hrsg.), *Capabilities—Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft* (2. Aufl., S. 9–16). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Röh, D. (2013). *Soziale Arbeit, Gerechtigkeit und das gute Leben: Eine Handlungstheorie zur daseinsmächtigen Lebensführung*. Springer VS.
- Rosch, D. (2022a). Kindes- und Erwachsenenschutz als Berufsfeld der Sozialen Arbeit. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3. Aufl., S. 71–92). Haupt.
- Rosch, D. (2022b). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des Eingriffssozialrechts. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3. Aufl., S. 30–33). Haupt.

- Rosch, D. (2022c). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des schweizerischen Sozialrechts. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3. Aufl., S. 22–29). Haupt.
- Rosch, D. (2022d). *Leitfaden für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände: Systematik und Wissensbausteine für die Mandatsführung* (3. Aufl.). Stämpfli Verlag.
- Sen, A. (2010). *Die Idee der Gerechtigkeit* (C. Krüger, Übers.). C.H. Beck.
- Stadt Winterthur. (2022). *Konzept Spezial-Tandem BBD JE* [Internes Konzept].
- Wilken, B. (2024). *Burnout Mit 25? Junge Erwachsene Zwischen Optimierungsdruck, Dauerkrisen und Zukunftsangst*. Kohlhammer.
- Ziegler, H. (2011). Soziale Arbeit und das gute Leben – Capabilities als sozialpädagogische Kategorie. In C. Sedmak, B. Babic, R. Bauer, & C. Posch (Hrsg.), *Der Capability-Approach in sozialwissenschaftlichen Kontexten: Überlegungen zur Anschlussfähigkeit eines entwicklungspolitischen Konzepts* (S. 117–137). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Ziegler, H. (2013). Soziale Arbeit und Paternalismus. Zur Rechtfertigbarkeit sozialarbeiterischer Intervention aus Perspektive des Capabilities Ansatzes. In N. Oelkers & M. Richter (Hrsg.), *Aktuelle Themen und Theoriediskurse in der Sozialen Arbeit* (Bd. 11, S. 45–74). Peter Lang.
- Ziegler, H. (2018). Capabilities Approach. In G. Graßhoff, A. Renker, & W. Schröer (Hrsg.), *Soziale Arbeit: Eine elementare Einführung* (S. 357–367). Springer VS.